



Niedersächsischer Leitfaden für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung

Bedarfsgerechte Planung von Plätzen in
der Kindertagesbetreuung



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Inhalt und Struktur des Leitfadens	5
3. Gesetzliche Regelungen zur Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung	6
3.1. Bundesgesetzliche Regelungen	6
3.2. Landesgesetzliche Regelungen	7
4. Ablauf und Inhalte einer Bedarfsplanung	8
4.1. Analyse der Bevölkerungsdaten	10
4.1.1. Notwendige Daten	10
4.1.2. Datenquellen	10
4.1.3. Analyse der Bevölkerungsdaten zu Kindern bis unter 14 Jahren	11
4.2. Bestandsanalyse von Betreuungsplätzen	11
4.2.1. Notwendige Daten und Datenquellen.....	11
4.2.2. Differenzierung nach unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung und Altersstufen	12
4.3. Bestandsanalyse von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder.....	12
4.3.1. Bilanz	12
4.3.2. Versorgungsquote	13
4.3.3. Auslastungsquote	14
4.3.4. Betreuungsquote.....	14
4.3.5. Berücksichtigung von Betreuungsumfang, Altersstufenübergreifenden Gruppen und Einschulungstermin im Rahmen der Bedarfsplanung	15
4.3.5.1. Betreuungsumfang.....	15
4.3.5.2. Altersstufenübergreifende Gruppen (AÜG)	16
4.3.5.3. Flexibilisierung des Einschulungstichtages	17
4.4. Bestandsanalyse von Plätzen in der Kindertagespflege	18
4.5. Betreuungsplätze für Schulkinder	19
4.6. Betreuungsplätze für Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf	19
5. Bedarfsermittlung	21
5.1. Erfassung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen	21
5.2. Bilanzierung von Angebot und Bedarf.....	21
5.3. Berechnung von Bedarfsquoten	22
5.3.1. Bedarfsquoten der Kindertageseinrichtungen	22
5.3.2. Bedarfsquoten der Kindertagespflege.....	23
5.4. Bedarfsfeststellung durch Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten... 23	

6. Prognose	24
6.1. Bevölkerungsprognose	24
6.1.1. Notwendige Daten und Datenquellen	24
6.1.2. Erstellung einer eigenen Bevölkerungsprognose	25
6.1.2.1. Fortschreibung der Kinderzahlen per trendgewichtetem Mittelwert	25
6.1.2.2. Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren für eine Bevölkerungsprognose	26
6.1.2.2.1. Wanderungsbewegungen	27
6.1.2.2.2. (Neu-)Baugebiete	27
6.2. Bedarfsprognose: Berechnung des zukünftigen Platzbedarfs	29
6.2.1. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze nach Betreuungsumfang	33
6.2.2. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze in der Kindertagespflege	37
6.2.3. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze für die Betreuung von Schulkindern	37
6.2.4. Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne heilpädagogischen Förderbedarf	38
6.3. Darstellung der Bedarfszahlen	38
6.4. Berücksichtigung von unvorhersehbaren Einflüssen auf den Bedarf an Betreuungsplätzen	40
6.5. Berechnung verschiedener Bedarfsszenarien	42
6.6. Empfehlungen	43
7. Berichtserstellung und Veröffentlichung	44
7.1. Transparenz	44
7.2. Darstellung und Interpretation von Planungskennzahlen im örtlichen Kontext und Zeitverlauf	44
7.2.1. Darstellung der Planungsergebnisse im örtlichen Kontext und auf unterschiedlichen Planungsebenen	45
7.2.2. Darstellung und Interpretation von Daten im Zeitverlauf	45
7.3. Auswahl und Veröffentlichung eines Bedarfsszenarios	47
8. Grundlagen des Planungsprozesses	47
8.1. Kommunale Abstimmung	47
8.1.1. Bevölkerungsprognose	48
8.1.2. Bedarfsquoten	49
8.1.3. Bedarfsszenarien und Ergebnisse der Bedarfsplanung	49
8.1.4. Unterschiede zwischen örtlichen Trägern mit Planungsverantwortung für Landkreise und Städte	49
8.2. Jährliche Fortschreibung	50
8.3. Zeitlicher Ablauf des Planungsprozesses	50
9. Exkurs: Durchführung einer Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Bedarfsermittlung	52

1. Einleitung

Die Jugendhilfeplanung spielt für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eine nicht zu unterschätzende Rolle. Von der Qualität der örtlichen Bedarfsplanung hängt ab, ob die örtlichen Träger der Jugendhilfe die im SGB VIII geregelten Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung auch bedarfsgerecht erfüllen können.

Der Niedersächsische Leitfaden für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung wurde als Handlungshilfe und Orientierung für die Jugendhilfeplanung vor Ort konzipiert. Er beschreibt, wie eine regelmäßige und vorausschauende Jugendhilfeplanung zum Ausgangspunkt für die Gewährleistung und Gestaltung bedarfsgerechter Angebote werden kann.

Der Leitfaden soll die Qualitätsentwicklung der Konzeption und Durchführung von Verfahren der Jugendhilfeplanung orientieren und aufzeigen, was im Rahmen eines umfassenden Planungsprozess zu beachten ist. Er wurde bewusst niedrigschwellig konzipiert und bietet einen generellen Einstieg in eine komplexe Materie.

Prognosen der örtlichen Bedarfsplanung sind belastbar, wenn unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen wird: von der Erhebung von Daten, der Plausibilisierung von Datensätzen, der Analyse von Bevölkerungsveränderungen bis hin zur Einbindung kommunaler Entscheidungsträger in jährliche Planungsprozesse.

Auf Grundlage ausreichender Daten und belastbarer Annahmen kann Bedarfsplanung zu möglichen Herausforderungen und Problemlagen ein Lagebild beisteuern, welches der kommunalen Verwaltung und Politik in den Entscheidungsprozessen zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung dienen kann.

Es ist auch ein Interesse des Landes, dass die örtliche Bedarfsplanung qualitätsorientiert erfolgt. Landesverwaltung und Landespolitik benötigen qualitätsgesicherte Daten der örtlichen Jugendhilfeplanung, um auf Landesebene initiativ zu werden und so die Gewährleistung von Kindertagesbetreuung zu unterstützen.

2. Inhalt und Struktur des Leitfadens

Der Niedersächsische Leitfaden für eine kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung ist eine Handlungshilfe für die Erfassung und Analyse der aktuellen Bedarfssituation sowie zur Prognose des künftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen. Er richtet sich an die Planungsebene der örtlichen Jugendhilfe – also die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wahrnehmen und für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung planen und ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten müssen.

Die Aufgaben, die Planungsverantwortung und die rechtlichen Regelungen als Grundlage und Ausgangspunkt für die Bedarfsplanung werden in Kapitel 3 dargestellt. Kapitel 4 zeigt auf, was in den Verfahren zur Erstellung einer Bedarfsplanung zu beachten ist. Dieses Kapitel beschreibt Anforderungen an die Analyse von Bevölkerungsdaten der Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, der Bestandsaufnahme und der Bestandsanalyse von bestehenden Betreuungsplätzen sowie der Unterscheidung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege – auch unter Berücksichtigung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Das Kapitel 5 führt aus, wie die Erfassung von aktuellen Bedarfen in Abgrenzung zum Angebot bzw. den belegten Plätzen erfolgen kann. Die Bedarfsbestimmung ist Kernelement einer Bedarfsplanung - so wie auch die Prognose künftiger Bedarfe. Als Ausgangspunkt für Prognosen wird zunächst die Berechnung von Bedarfsquoten empfohlen, welche separat für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erfolgen sollte. Eine Bedarfsprognose darf keine einfache Fortschreibung von festgestellten oder auch politisch gesetzten Bedarfsquoten sein. In Kapitel 6 wird daher ein Brückenschlag von der Analyse der Bevölkerungsdaten und einer Fortschreibung der demografischen Kinderzahlen hin zu den in Kapitel 5 beschriebenen Anforderungen an Bedarfsermittlung vollzogen. Anhand von detaillierten Rechenbeispielen wird erläutert, wie Betreuungsbedarfe quantitativ fortgeschrieben werden können. Im Anschluss wird auf Anforderungen an die Erarbeitung von Bedarfsprognosen eingegangen und dargestellt, wie eine Prognose zu den künftig benötigten Plätzen differenziert nach unterschiedlichen Aspekten wie Betreuungsumfang und Angebotsform, erfolgen sollte.

In Kapitel 7 wird abschließend erklärt, wie Bedarfszahlen dargestellt, Prognosen anhand unterschiedlicher Szenarien berechnet und darauf aufbauend quantitative Prognosezahlen erstellt werden können. Ferner werden Anforderungen an die Berichterstellung und die Veröffentlichung einer Bedarfsplanung sowie Vorteile eines transparenten Planungsprozesses und die Möglichkeiten der Nutzung von Planungskennzahlen zur Weiterentwicklung von Kindertagesbetreuung durch Politik und Verwaltung erörtert.

In Kapitel 8 werden abschließend die Schritte eines Gesamtprozesses für die örtliche Bedarfsplanung dargestellt. Dabei wird auch auf die Bedeutung von übergreifenden Abstimmungsprozessen eingegangen und beispielhaft ein Zeitplan für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung vorgeschlagen.

Der Leitfaden schließt mit einem Exkurs zum Stellenwert und zur Durchführung und Auswertung von Elternbefragungen als Bestandteil von Bedarfsermittlung und Bedarfsprognose.

3. Gesetzliche Regelungen zur Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung

Die Aufgabe der Bedarfsplanung ist im Bundes- und Landesrecht gesetzlich regelt. Die fachlichen Inhalte der hier relevanten Rechtstexte werden im Folgenden auf dem Stand von August 2023 dargestellt. Aktualisierungen des Bundes- und Landesrechts nach Drucklegung dieses Leitfadens sind zu beachten.

3.1. Bundesgesetzliche Regelungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Erfüllung der im SGB VIII geregelten Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, die auch die Planungsverantwortung miteinschließt. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und diese nach dem gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung hat nach Maßgabe von § 79a SGB VIII zu erfolgen. Für Aufgaben der Bedarfsplanung sind die örtlichen Jugendämter nach § 79 Abs. 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe ausreichend auszustatten. Für die Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist dafür Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

§ 24 SGB VIII regelt die Ansprüche von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind hat nach Vollendung des 1. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFÖG) ist die stufenweise Einführung eines individuellen Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft getreten. Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen individuellen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von bis zu acht Stunden täglich an Werktagen. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Über den individuellen Anspruch an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich hinaus hat der örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

3.2. Landesgesetzliche Regelungen

Gemäß § 21 NKiTaG stellen die örtlichen Träger die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

Der Bedarf ist für jede Gemeinde und soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. Den freien Trägern, die Angebote der Kindertagesbetreuung unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem niedersächsischen Kultusministerium mitzuteilen.

Bei der Planung und der Ausgestaltung des Angebotes sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen, die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebotes, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in einer

Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.

Die Durchführungsverordnung zum NKiTaG regelt zur Bedarfsplanung in §§ 28 und 29 DVO-NKiTaG, dass vorhandene und zukünftig benötigte Plätze nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG jährlich zum 1. Oktober festzustellen und dem zuständigen Fachministerium bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres über ein bereitgestelltes elektronisches Erfassungsverfahren zu übermitteln sind.

4. Ablauf und Inhalte einer Bedarfsplanung

Grundlage für jede Bedarfsprognose ist die Ermittlung der Anzahl der in Zukunft benötigten Plätze in der Kindertagesbetreuung. Diese Anzahl sollte im Rahmen eines gestuften Verfahrens erhoben werden. Der folgende Ablaufplan stellt die Meilensteine eines solchen Verfahrens und die damit verbundenen Arbeitsschritte beispielhaft dar. Anschließend werden die Verfahren der Bestandsanalyse und der Bedarfsermittlung erläutert. Zu den Verfahren der Prognose führt Kapitel 6 weiter aus.

Ablauf der Ermittlung des Platzbedarfes

	Meilensteine	Arbeitsschritte
Analyse der Kinderzahlen nach Altersjahren	1	<ul style="list-style-type: none"> Abfrage der Bevölkerungsdaten und Analyse der Daten der 0-14-jährigen Kinder Abgleich der aktuellen Zahlen mit der Planung des letzten Jahres
Bestandsanalyse der Betreuungsplätze	2	<ul style="list-style-type: none"> Abfrage der bestehenden und belegten Plätze erste Bilanz der angebotenen vs. belegten Plätze von Krippen-, Kindergarten- und Schulkindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Berechnung von Versorgungs-, Auslastungs- und Betreuungsquoten Analyse der bestehenden und belegten Plätze nach weiteren Merkmalen (z. B. Betreuungsumfang)
Bedarfsermittlung	3	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen über elektronische Anmeldesysteme oder die Abfrage von Anmeldungen und Wartelisten ggf. Bereinigung von mehrfachen Anmeldungen
Berechnung der Bedarfsquoten	4	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung von unterschiedlichen Bedarfsquoten für Plätze für Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Berechnung von Bedarfsquoten nach unterschiedlichen Merkmalen von Betreuungsplätzen
Bevölkerungsprognose	5	<ul style="list-style-type: none"> Abfrage der Bevölkerungsprognose, wenn vorhanden; alternativ selbstständige Fortschreibung der Kinderzahlen Analyse der Bevölkerungsprognose
Prognose von Platzzahlen	6	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung der in Zukunft benötigten Betreuungsplätze anhand der Bevölkerungsprognose und der ermittelten Bedarfsquoten
Bilanzierung	7	<ul style="list-style-type: none"> Abgleich von angebotenen und belegten/benötigten Plätzen; Kontextualisierung und Verfassen von erklärenden Begleittexten
Verfassen von Empfehlungen	8	<ul style="list-style-type: none"> Resümee und textliche Zusammenfassung Ableitung von Handlungsoptionen und Verfassen von Empfehlungen
Veröffentlichung	9	<ul style="list-style-type: none"> Präsentation im Ausschuss/Rat

Bevölkerungsdaten sowie Daten zur Bestandsanalyse und Bedarfsermittlung sollten stets zu verbindlichen und einheitlichen Stichtagen erfasst werden. Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Festlegung mindestens eines geeigneten Stichtags zur Datenerfassung pro Jahr. Zu beachten ist, dass gemäß § 28 DVO-NKiTaG die nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG festgelegten Planungskennzahlen jährlich zum 1. Oktober festzustellen sind.

4.1. Analyse der Bevölkerungsdaten

Der erste Schritt einer jeden Bedarfsplanung muss stets die Analyse der Bevölkerungszahlen sein. Wichtig sind hier insbesondere die Kinderzahlen der vergangenen sechs Jahre, da diese die demografische Basis aller Berechnungen und Prognosen darstellen. Durch die Erstellung solcher Zeitreihen kann die Bevölkerungsentwicklung eingeordnet und in Bezug zu gesellschaftlichen Entwicklungen gesetzt werden. Gleichzeitig hilft die Darstellung im Zeitverlauf dabei, Annahmen für die Bevölkerungsprognose abzuleiten.

4.1.1. Notwendige Daten

Um Rechtsansprüche von Kindern unterschiedlicher Altersstufen bedarfsgerecht erfüllen zu können, sollten bei der Planung die örtlichen Meldedaten verwendet werden. Bevölkerungsdaten von anderen, übergeordneten Stellen, wie z. B. des Landesamts für Statistik Niedersachsen (LSN), reichen oft bis zur Kreis- oder Gemeindeebene. Diese sind für eine ortsnahe Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung jedoch oft nicht kleinräumig genug. Die Planungsverantwortlichen sollten daher vorab prüfen, ob allgemeinverfügbare Daten wie die des LSN für die Bedarfsplanung ausreichend kleinräumig verfügbar sind. Bei der Erstellung von Zeitreihen ist zudem zu beachten, dass immer Meldedaten mit identischem Stichtag verwendet werden, um die Bevölkerungsveränderungen innerhalb eines Jahres exakt abzubilden.

Für die Prognose der in Zukunft benötigten Plätze ist zudem eine Bevölkerungsprognose unabdingbar, die mindestens Aufschluss über die zu erwartende Entwicklung der Kinderzahlen in den kommenden sechs Jahren gibt. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen der Rechtsansprüche von Kindern in unterschiedlichen Altersstufen muss hier nach einzelnen Altersjahrgängen unterschieden (0- bis unter 1-Jährige, 1- bis unter 2-Jährige usw.) und in der Bevölkerungsprognose entsprechend differenziert werden.

4.1.2. Datenquellen

Bevölkerungsprognosen können in der Regel von der kommunalen Statistikstelle bezogen werden. Existiert keine kommunale Statistikstelle, kann auch auf Daten des LSN zurückgegriffen werden. Das LSN bietet kostenlose, online verfügbare Bevölkerungsprognosen auf Ebene von Kreisen und Städten unter Annahme verschiedener Wanderungsszenarien an. Bei Verwendung dieser Daten muss sichergestellt werden, dass diese kleinräumig genug vorhanden sind, um eine ortsnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen zu planen.

Wenn weder Daten des LSN noch der eigenen Statistikstelle genutzt werden, dann müsste die örtliche Jugendhilfeplanung eine eigene Bevölkerungsprognose erstellen. Es gibt verschiedene kostenpflichtige Tools zur Erstellung von Bevölkerungsprognosen und auch externe Anbieter, die die Erstellung einer solchen Prognose unterstützen können (siehe dazu Kapitel 6.1). Bei der Erstellung oder Beauftragung einer Bevölkerungsprognose ist stets darauf zu achten, dass diese Prognose auf derselben kommunalen Planungsebene erstellt wird, wie die

Bedarfsplanung, da die Bevölkerungsdaten die Grundlage für die Bedarfsplanung darstellen. Die Bevölkerungsdaten und die daran anschließende Prognose zeigen die Grundgesamtheit der Kinderzahl und ihre mögliche zukünftige Entwicklung, anhand derer die Planung der Angebote an Kindertagesbetreuung vorgenommen werden muss.

4.1.3. Analyse der Bevölkerungsdaten zu Kindern bis unter 14 Jahren

Die Anzahl der Kinder sollte nach einzelnen Altersjahren vom 1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr erhoben werden. Durch die Darstellung der Anzahl der Kinder nach Altersjahren im Zeitverlauf kann nachvollzogen werden, wie groß einzelne Jahrgänge sind. So kann frühzeitig festgestellt werden, wann die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für bestimmte Altersstufen besonders hoch sein wird und ab wann auch wieder ein Rückgang an Bedarfen zu erwarten ist. Ist z. B. der Geburtsjahrgang der Kinder, die 2021 geboren wurden, im Vergleich zu den vorherigen Jahrgängen deutlich größer, so muss z. B. ab 2022 (wenn die Kinder des Jahrgangs 2021 das 1. Lebensjahr vollenden) damit gerechnet werden, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder steigen wird. Ab 2024, wenn die Kinder des Geburtsjahrgangs 2021 das 3. Lebensjahr vollenden, wird mit einer Zunahme der Nachfragen nach Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter zu rechnen sein. Insofern sind diese Daten wichtig, um die unterschiedlichen Rechtsansprüche für Kinder unterschiedlicher Altersstufen bedarfsgerecht erfüllen zu können.

4.2. Bestandsanalyse von Betreuungsplätzen

4.2.1. Notwendige Daten und Datenquellen

Bestands- und Belegungszahlen sind neben den Bevölkerungszahlen die wichtigsten Daten für eine Bedarfsplanung. Sie geben der Jugendhilfeplanung Aufschluss über die Auslastung der vorhandenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: Wie groß ist das Platzangebot? Gab es Aufwüchse oder Reduzierungen? Wie viele der angebotenen Plätze werden aktuell tatsächlich in Anspruch genommen? Wie viele Plätze sind noch nicht belegt? Ferner sollten prospektiv auch die Anmeldungen bei der Bestandsanalyse von Betreuungsplätzen berücksichtigt werden, da diese über die Nachfrage nach künftig zu gewährleistenden Betreuungsplätzen Aufschluss geben.

Für die jährliche Bestandsanalyse müssen alle erforderlichen Daten zum Platzbestand und der Auslastung des Betreuungsangebotes auf Ebene des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zusammengetragen werden. Die Angaben zu Bestand, Belegung und Anmeldungen können direkt bei den Einrichtungen, den Kindertagespflegepersonen oder von den übergeordneten Trägervereinen abgefragt werden. Für Planungen auf bestimmten regionalen Einheiten oder unterhalb der Landkreisebene bietet es sich an, die Datenermittlung der Belegungszahlen auf die einzelnen Kommunen zu übertragen und dann auf der Ebene des Jugendamtsbezirks zusammenzuführen.

Einige Kommunen in Niedersachsen nutzen zur Erfassung der Daten zu Betreuungsplätzen und Anmeldungen bereits Online-Tools. Diese können die Datenerfassung erleichtern. Es gibt verschiedene Anbieter am Markt. Je nach kommunalem Bedarf kommen unterschiedliche Tools mit unterschiedlichen Funktionalitäten in Frage. Eine umfassende Recherche vor Umstellung von Planungsprozessen auf ein neues Online-Tool ist empfehlenswert. Dabei gilt es vor allem abzuklären, was die örtlichen Bedarfe an eine IT-Unterstützung sind und welche Funktionen

benötigt werden. Soll ein Tool zur Datenerfassung, als Anmeldesystem oder als Prognose-/Planungsinstrument angeschafft werden? Entsprechen die Funktionen eines bestimmten Online-Tools den Planungsprozessen vor Ort?

Die Umstellung von händischer Erfassung auf ein Online-Verfahren ist erfahrungsgemäß sehr zeitintensiv und setzt eine ausführliche Schulung aller Beteiligten (in den Kommunen, Einrichtungen und auf der zuständigen Planungsebene) voraus. Die Neueinführung von Online-Tools sollte daher mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr beginnen. Den resultierenden Abstimmungs- und Arbeitsaufwand gilt es, in der Ressourcenplanung der mit dieser Aufgabe betrauten Behörden zu berücksichtigen.

4.2.2. Differenzierung nach unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung und Altersstufen

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind zwei unterschiedliche Formen der Kindertagesbetreuung, die im Rahmen einer Bedarfsplanung differenziert betrachtet werden sollten. Zudem sollte die Bedarfsplanung auch nach Altersstufen differenziert erfolgen, da sich die Rechtsansprüche von Kindern unterschiedlicher Altersstufen voneinander unterscheiden (siehe Kapitel 3). Eine Unterscheidung von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (Kinder im Krippenalter), für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kinder im Kindergartenalter) sowie für Schulkinder bis unter 14 Jahren auch differenziert nach Kindern im Grundschulalter und Kinder im Sekundarbereich bis 14 Jahren ist daher im Kontext einer Bedarfsplanung planerisch notwendig.

4.3. Bestandsanalyse von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder

Für die Analyse der Daten zu Angebot und Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen empfiehlt sich die Erstellung unterschiedlicher mathematischer Indikatoren, die in diesem Kapitel beschrieben und erläutert werden.

Der erste Schritt einer Bestandsanalyse sollte in der Gegenüberstellung der Anzahl von bestehenden Betreuungsplätzen und der Anzahl der Kinder einer entsprechenden Altersstufe bestehen. Ausgehend von der Gegenüberstellung der Bevölkerungsdaten und den Daten zu bestehenden und belegten Plätzen können dann verschiedene Indikatoren erstellt werden, die Aufschluss über die derzeitigen und künftigen Möglichkeiten zur Gewährleistung von Kindertagesbetreuung geben.

4.3.1. Bilanz

Eine Bilanz zeigt rein rechnerisch in absoluter Anzahl, für wie viele Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Da das Ziel der Bedarfsplanung ist, Angebote nur für die Kinder zu gewährleisten, die auch Bedarfe haben, hat die Bilanz zunächst keine Aussagekraft. Die Bilanz ist aber ein wichtiger Ausgangspunkt, um die Platzkapazitäten der Kindertagesbetreuung einschätzen zu können.

Die Bilanz von Betreuungsplätzen für Kinder im Krippenalter (Kinder unter 3 Jahren) kann wie folgt berechnet werden:

$$\begin{aligned} & \text{Anzahl der Plätze für Kinder im Krippenalter} \\ & - \text{Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren} \\ & = \text{Bilanz } \pm \end{aligned}$$

Bei der Berechnung der Bilanz von Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter ist zu berücksichtigen, dass unter Berücksichtigung des Stichtages, zu dem die Bilanz berechnet wird, auch jene Kinder in die Berechnung einbezogen werden sollten, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden.

Anzahl der Plätze für Kinder im Kindergartenalter

– Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren lt. Melderegister

– Anzahl der Kinder im Alter von 6 Jahren, die noch nicht eingeschult wurden

= Bilanz ±

Bei der Berechnung der Bilanz zum Stichtag 1. Oktober sind auch die Kinder, die zwischen dem 1. Juli und 30. September geboren wurden und von der Regelung zur Flexibilisierung des Einschulungsstichtags¹ Gebrauch machen könnten, zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.3.5.). Bei einer Berechnung der Bilanz zum Stichtag 1. März eines Jahres sollten zusätzlich auch die Kinder, die nach Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben (in etwa zwischen Oktober und Februar), in der Berechnung berücksichtigt werden.

4.3.2. Versorgungsquote

Die Versorgungsquote beschreibt, für wie viel Prozent der Kinder einer bestimmten Altersstufe ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Versorgungsquote werden die Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter bzw. die Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter ins Verhältnis zu allen Kindern der entsprechenden Altersstufe gesetzt.

Die Berechnung der Versorgungsquote wird hier im Folgenden beispielhaft für die Altersstufen der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter dargestellt:

Versorgungsquote für Kinder im Krippenalter

$$\frac{(30 \text{ Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen} + 10 \text{ Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege})}{100 \text{ Kinder unter 3 Jahren lt. Melderegister}} \times 100 = 40 \% \text{ Versorgungsquote U3}$$

Versorgungsquote für Kinder im Kindergartenalter

Bei der Berechnung der Versorgungsquote für Kinder im Kindergartenalter muss – wie bereits bei der Berechnung der Bilanz – beachtet werden, wie viele Kinder an einem festzulegenden Stichtag der Berechnung bereits das 6. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden. Dementsprechend sind im Folgenden die Berechnungen der Versorgungsquoten am 1. März und am 1. Oktober eines Jahres dargestellt.

Berechnung am 1. März:

$$\frac{(95 \text{ Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen} + 4 \text{ Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Kindertagespflege})}{(100 \text{ Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren lt. Melderegister} + 10 \text{ Kinder die im Oktober-Februar das 6. Lebensjahr vollendet haben})} \times 100 = 90 \% \text{ Versorgungsquote}$$

Berechnung am 1. Oktober:

*(95 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen +
4 Plätze für Kinder im Alter von 3 bis zur Einschulung in Kindertagespflege*

$$\frac{\text{---}}{\text{---}} \times 100$$

*(100 Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren lt. Melderegister +
20 Kinder die im Juli-September das 6. Lebensjahr vollendet haben)*
= 83 % Versorgungsquote

Aufgrund der unterjährigen Schwankungen im Nenner sollte die Berechnung der Versorgungsquoten stets zum gleichen Stichtag erfolgen.

4.3.3. Auslastungsquote

Die Auslastungsquote beschreibt das Ausmaß der Inanspruchnahme der bestehenden Betreuungsplätze, indem die belegten Plätze ins Verhältnis zu den bestehenden Plätzen gesetzt werden.

Die Berechnung der Auslastungsquote kann beispielhaft für den Bereich der Betreuung von Kindern im Krippenalter und Kindern im Kindergartenalter veranschaulicht werden:

Auslastungsquote für Kinder im Krippenalter

$$\frac{\text{Anzahl der belegten Plätze für Kinder im Krippenalter}}{\text{Anzahl der bestehenden Plätze für Kinder im Krippenalter}} \times 100$$

Auslastungsquote für Kinder im Kindergartenalter

$$\frac{\text{Anzahl der belegten Plätze für Kinder im Kindergartenalter}}{\text{Anzahl der bestehenden Plätze für Kinder im Kindergartenalter}} \times 100$$

Die Auslastungsquote ist ein Indikator dafür, wie viel Spielraum für die Erfüllung von ggf. noch nicht prognostizierten Bedarfen besteht, wenn unvorhergesehene Rechtsansprüche auf Förderung in der Kindertagesbetreuung geltend gemacht werden.

Beträgt die Auslastungsquote bereits kurz nach Beginn eines Kindergartenjahres annähernd 100 %, so kann angenommen werden, dass Kindern, die z. B. zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Kindergartenjahres das 1. oder 3. Lebensjahr vollenden, kein Betreuungsplatz mehr angeboten werden kann.

4.3.4. Betreuungsquote

Ein weiterer Indikator, der darüber Aufschluss gibt, inwiefern der bestehende Bedarf an Betreuungsplätzen bereits gedeckt ist, ist die Betreuungsquote. Bei der Berechnung der Betreuungsquote wird die Anzahl der betreuten Kinder einer Altersstufe ins Verhältnis zu der Anzahl aller Kindern in der gleichen Altersstufe gesetzt.

Die Betreuungsquote für Kinder im Krippenalter kann wie folgt berechnet werden:

Betreuungsquote für Kinder im Krippenalter

$$\frac{\text{Anzahl der betreuten Kinder im Krippenalter}}{\text{Anzahl aller Kinder unter 3 Jahren}} \times 100$$

Bei der Berechnung der Betreuungsquote für Kinder im Kindergartenalter sollte berücksichtigt werden, dass im Nenner alle Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung einzubeziehen sind, d.h. auch jene, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden.

Betreuungsquote für Kinder im Kindergartenalter

$$\frac{\text{Anzahl der betreuten Kinder im Kindergartenalter}}{(\text{Anzahl aller Kinder im Alter von 3 Jahren bis unter 6 Jahren} + \text{Anzahl der Kinder im Alter von 6 Jahren, die noch nicht eingeschult wurden})} \times 100$$

Die Betreuungsquote gibt demnach an, wie viel Prozent der Kinder einer Altersstufe bereits in Kindertagesbetreuung gefördert werden.

Eine Betreuungsquote kann auch berechnet werden, indem belegte Plätze ins Verhältnis zu den Kindern der Altersstufe, für die diese Plätze vorgesehen sind, gesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass belegte Plätze nicht mit betreuten Kindern gleichzusetzen sind. Belegt z. B. ein Kind einen Vor- und einen Nachmittagsplatz, würde dieses Kind bei der Berechnung der Betreuungsquote mit belegten Plätzen doppelt gezählt. Wird ein Betreuungsplatz hingegen im Zuge des „Platz-Sharings“ von zwei Kindern an unterschiedlichen Tagen belegt, wird eines dieser Kinder bei der Betreuungsquote nicht mit einberechnet.

4.3.5. Berücksichtigung von Betreuungsumfang, Altersstufenübergreifenden Gruppen und Einschulungstermin im Rahmen der Bedarfsplanung

Neben der Differenzierung von Betreuungsangeboten, die sich an Kinder unterschiedlicher Altersstufen richten, gibt es weitere Aspekte, die bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden sollten.

4.3.5.1. Betreuungsumfang

Eine wichtige Dimension bei der Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung ist der Bedarf an Betreuungszeiten, also der zeitliche Umfang an angebotener Kindertagesbetreuung. Die Planung der Betreuungsplätze sollte deshalb nicht nur entsprechend der benötigten Anzahl, sondern immer auch differenziert nach dem Betreuungsumfang in Stunden pro Tag erfolgen. Beschreibungen wie „halbtags“, „dreivierteltags“ oder „ganztags“ sind zwar geläufig, werden aber unterschiedlich interpretiert und sind nicht konkret genug, um den Betreuungsumfang eines Platzes belastbar wiederzugeben. Diese Begrifflichkeiten sollten deshalb vermieden werden.

Im Rahmen der Feststellung des Platzbestandes und des Bedarfs an zukünftig benötigten Betreuungsplätzen müssen nach § 21 Abs. 2 NKiTaG Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen pro Woche gesondert ausgewiesen werden.

Da in Niedersachsen bis zum Inkrafttreten des NKiTaG am 01.08.2021 Plätze mit einem Betreuungsumfang von sechs Stunden pro Tag als Ganztagsplätze galten und ein Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden u. a. zusätzliche Leitungszeit (§ 12 NKiTaG) bzw. Raumstandards (§ 1 DVO-NKiTaG) auslöst, wurden für Bedarfe an Ganztagsbetreuung in den Prognosen auch Angebote an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von bis zu sechs Stunden pro Tag berücksichtigt. Es empfiehlt sich daher, Plätze mit einem Betreuungsumfang „ab sechs Stunden bis einschließlich sieben Stunden“ – wie auch Plätze mit einem Betreuungsumfang von weniger als sechs Stunden pro Tag – nach Möglichkeit gesondert zu erfassen.

4.3.5.2. Altersstufenübergreifende Gruppen (AÜG)

Auf Grundlage eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der Gewährleistung von besonderen Rahmenbedingungen können in Altersstufenübergreifenden Gruppen (AÜG) Plätze vorgehalten werden, die von Kindern unterschiedlicher Altersstufen belegt werden können. Diese Plätze können entsprechend ihrer Betriebserlaubnis von Kindern unterschiedlicher Altersstufen belegt werden. Die Nutzung eines Platzes einer bestimmten Altersstufe (Kinder im Krippen-, Kindergarten- bzw. Schulalter) ist so nicht immer eindeutig zuzuordnen. AÜG erlauben Trägern eine gewisse Flexibilität, bei Spitzen der U3- oder Ü3-Betreuung einzelne Kinder auch unabhängig ihres Alters mit Plätzen zu versorgen.

Die Bedarfsplanung muss bei dieser Gruppenart daher die Anzahl der dort für Kinder unterschiedlicher Altersstufen in der Regel vorgehaltenen Plätze berücksichtigen. Bei der Feststellung der Anzahl der angebotenen und belegten Plätze in AÜG müssen die Plätze gemäß der Altersstufe der Kinder, die diese Plätze in der Regel belegen, aufgeteilt werden. Sind alle Plätze einer AÜG belegt, so weiß die örtliche Planungsebene, dass in einer für 15 Plätze mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen genehmigten Gruppe die Plätze z. B. von acht Krippenkindern, fünf Kindergartenkindern und zwei Hortkindern belegt sind. Bei AÜG mit unbelegten Plätzen können bei einer Belegung mit acht Krippenkindern und drei Kindergartenkindern die noch freien Plätze z. B. durch vier weitere Kindergartenkinder oder zwei Kindergartenkinder und zwei Hortkinder belegt werden. Die Zuordnung der unbelegten Plätze zu unterschiedlichen Altersstufen liegt im Rahmen der für eine AÜG erteilten Betriebserlaubnis im Ermessen der Planerin/des Planers. Gibt es in einem größeren Planungsgebiet mehrere AÜG mit nicht belegten Plätzen, können die noch offenen Plätze den unterschiedlichen Altersstufen in Abhängigkeit der Bedarfsentwicklung für die einzelnen Altersstufen und der Bedarfsplanung insgesamt so zugeordnet werden. Es empfiehlt sich auch eine Analyse der Zusammensetzung der AÜG nach unterschiedlichen Altersstufen in der Vergangenheit. War eine AÜG bspw. in den letzten Jahren immer mit besonders vielen Kindern im Krippenalter belegt, so können die noch freien Plätze auch überwiegend den noch unbelegten Plätzen für Kinder im Krippenalter zugeordnet werden. Wenn man sich für eine bestimmte Vorgehensweise entschieden hat, dann sollte neben den Tabellen und Bilanzen der angebotenen Plätze ein Hinweis auf die angewandte Methodik erfolgen (s. Kapitel 7.1.).

Für die Bilanzierung im Bestand können entweder die zum Planungszeitpunkt bestehenden Platzzahlen herangezogen werden, oder ein Mittelwert eingetragen werden. Beide Vorgehensweisen sind legitim. Bei der Entscheidung für eine Art der Berechnung bietet sich der Blick in die Vergangenheit an: Haben sich die Plätze in den AÜG in den letzten sechs Jahren stark verändert, so ist das statistische Mittel oder eine Setzung aussagekräftiger. Sind die Plätze in den AÜG in den letzten Jahren relativ stabil geblieben bzw. ist dies in den kommenden Jahren zu erwarten, so ist eine Darstellung und Fortschreibung der aktuellen Angebotszahlen empfehlenswert.

4.3.5.3. Flexibilisierung des Einschulungstichtages

Seit 2018 haben Eltern von Kindern, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, die Möglichkeit, ihr Kind regulär oder auch erst zum darauffolgenden Schuljahr einzuschulen. Die Kinder, die nicht eingeschult werden, gehören weiterhin der Altersstufe der Kinder im Kindergartenalter an und haben weiterhin einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 3 SGB VIII. Dies stellt die Planungsebene vor die Herausforderung, dass in der Regel erst kurzfristig bekannt ist, wie viele Eltern für ihre Kinder von der Möglichkeit einer flexiblen Einschulung Gebrauch machen und dann für ein weiteres Jahr Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung haben. Der Anteil der Kinder, für die die Flexibilisierungsregelung in Anspruch genommen wird, kann in einzelnen Kommunen unterschiedlich ausfallen. Insofern ist im Rahmen von Bedarfsplanung der Bedarf an Plätzen für noch nicht eingeschulte „Flexi-Kinder“ mit Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren können zur Analyse der Inanspruchnahme und zur Ableitung einer „Flexibilisierungsquote“ herangezogen werden. Diese Quote bildet den Anteil der Kinder eines Jahrgangs ab, die in den vergangenen Jahren aufgrund der Flexibilisierungsregelung nicht eingeschult wurden. Variiert dieser Anteil über die Jahre stark, ist die Flexibilisierungsquote ggf. zu gewichten (zum Verfahren der Gewichtung siehe Kapitel 5.3). Insbesondere die von den pandemiebedingten Einschränkungen geprägten Jahre 2020 und 2021 sind vor Ort auf ihre Aussagekraft zu prüfen, da es sein könnte, dass aufgrund der Schulschließungen häufiger von der Einschulung von Kindern mit Geburtsdatum zwischen dem 1. Juli und 30. September abgesehen wurde. Liegen zur Inanspruchnahme der Flexibilisierungsregelung für die letzten Jahre keine aussagekräftigen Daten vor, sollte für die Planung eine fortzuschreibende Quote für den anzunehmenden Anteil von Kindern, die nicht eingeschult werden, aber für die die Flexibilisierungsregelung gilt, gesetzt werden. Diese könnte sich z. B. an den Erfahrungswerten von Nachbarkommunen orientieren. Die Flexibilisierungsquote errechnet sich wie folgt:

Ist die Flexibilisierungsquote errechnet bzw. gesetzt, kann sie für die Prognosejahre einbezogen werden:

Die Flexibilisierungsquote errechnet sich wie folgt:

Anzahl der Kinder mit Inanspruchnahme der Nichteinschulung aufgrund der Flexibilisierungsregelung

Anzahl der einzuschulenden Kinder geboren zwischen 1. Juli und 30. September

Ist die Flexibilisierungsquote errechnet bzw. gesetzt, kann sie für die Prognosejahre einbezogen werden:

Flexibilisierungsquote

**Anzahl der einzuschulenden Kinder geboren zwischen dem 1. Juli und 30. September*

4.4. Bestandsanalyse von Plätzen in der Kindertagespflege

Die Plätze in der Kindertagespflege lassen sich nicht in gleicher Weise wie die Plätze in Kindertageseinrichtungen erfassen. Kindertagespflegepersonen entscheiden im Rahmen ihrer vom örtlichen Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege selbst, wie viele Kinder welcher Altersstufe sie in welchem zeitlichen Umfang zu einem bestimmten Zeitpunkt betreuen. Der Bestand an Plätzen in Kindertagespflege kann daher nicht ohne Weiteres aus den erteilten Kindertagespflegeerlaubnissen abgeleitet werden. In der Praxis sind im Durchschnitt aller Kindertagespflegepersonen gemäß KJH-Statistik weniger Kinder gleichzeitig anwesend, als laut Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VII möglich wäre.

Das örtliche Jugendamt kann einer einzelnen Kindertagespflegeperson die Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilen (Pflegeerlaubnis). Selbst wenn eine Kindertagespflegeperson weniger als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut, so kann sie durchaus mehr als fünf Plätze gewährleisten und mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen, wenn der Bedarf an Betreuungszeiten auf unterschiedliche Tageszeiten oder unterschiedliche Wochentage fällt und damit die Höchstzahl der zulässigen Anzahl an fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern für eine einzelne Kindertagespflegeperson nicht überschritten wird. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann daher die Anzahl der für eine gleichzeitige Betreuung genehmigten Kindern übersteigen.

Wenn mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten und Räume gemeinsam nutzen, so dürfen nach § 19 Abs. 1 NKiTaG höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Wenn unter diesen mehr als drei Kinder sind, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürften höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit dieser Kindertagespflegepersonen betreut werden.

In der quantitativen Darstellung der Betreuungsplätze und auch in den Ergebnissen der Bedarfsplanung sind die Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach unterschiedlichen Verfahren und Methoden zu erheben. Die Summe der in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gewährleisteten Plätze entspricht dem Bestand an Plätzen insgesamt.

Für die Kindertagespflege muss zu einem Stichtag eine Bestandsanalyse der tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen. Auf dieser Grundlage müssen Annahmen für die Prognose zusätzlicher zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege benötigten Plätze abgeleitet werden.

Um einen Indikator für die Nachfrage und das Angebot von Plätzen in der Kindertagespflege erstellen zu können, wird empfohlen, Kindertagespflegepersonen zu ihrem Angebot und der Auslastung von Betreuungsplätzen zu einem Stichtag der Erfassung der bestehenden und belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen zu befragen und aus diesen Befragungen

- die Anzahl der Kindertagespflegepersonen,
- die Anzahl der von der Kindertagespflegeperson angebotenen Betreuungsverhältnisse sowie
- die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder, differenziert nach Krippen-, Kindergarten- und Schulkindern

zu erfassen und fortzuschreiben. Durch die Darstellung dieser Indikatoren in mehrjährigen und auch unterjährigen Zeitreihen kann abgeleitet werden, wie sich der Anteil der in Kindertagespflege betreuten Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen in der Vergangenheit entwickelt hat und auf dieser Grundlage Prognosen für die Zukunft erstellt werden.

4.5. Betreuungsplätze für Schulkinder

Für Kinder im schulpflichtigen Alter tragen die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der im SGB VIII geregelten Rechtsansprüche für Kinder im Schulalter. Sie müssen hierfür auch unter Berücksichtigung der durch Ganztagsgrundschulen vorgehaltenen Plätze ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten.

Im Rahmen der Bedarfsplanung sollte die Jugendhilfeplanung deshalb neben den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auch die Angebote (inkl. Ausbauplanungen) für die ganztägige Betreuung von Kindern an Schulen des Primarbereichs in schulischer Verantwortung erheben und dafür Sorge tragen, dass die Angebote in Ganztagsgrundschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insgesamt bedarfsgerecht sind, um die Rechtsansprüche von Kindern im Schulalter zu erfüllen. Auch hier sind die Zahlen der genehmigten und der belegten Plätze sowie der Bedarf an Plätzen jährlich für die nächsten sechs Jahre gemäß § 21 NKiTaG festzustellen.

Da die Rechtsansprüche für Kinder im Grundschulalter nach SGB VIII in der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukünftig durch Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Ganztagsgrundschulen erfüllt werden können, muss eine Analyse von Bestand und Auslastung sowie die Prognosen und Planungen für zukünftige Bedarfe immer in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit den Schulträgern im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Jugendamtes erfolgen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Schulträger entscheiden letztendlich über die Einrichtung von Ganztagsangeboten der Grundschulen.

4.6. Betreuungsplätze für Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf

Gemäß § 22a SGB VIII sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 80 Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.

Gemäß § 8 NKiTaG darf der Träger einer Kindertagesstätte bis zu der in der § 7 DVO-NKiTaG festgelegten Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe, nur so viele Kinder in eine Gruppe

aufnehmen, wie entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes gefördert werden können. Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen. Damit verbunden reduziert sich die Anzahl der Plätze in einer Gruppe, die belegt werden können.

Nach § 17 Abs. 5 DVO-NKiTaG dürfen in einer integrativen Krippengruppe höchstens 14 Kinder gefördert werden, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist betreut wird – bzw. höchstens 12 bei zwei Kindern und höchstens 11 bei drei Kindern bzw. zwei Kindern unter 2 Jahren. Nach § 18 DVO-NKiTaG soll die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, mindestens 14 und höchstens 18 Kinder betragen.

Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz erste Alternative SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach SGB IX erhalten, so haben sie in Niedersachsen einen Anspruch auf Förderung in einem heilpädagogischen Kindergarten. Diese Angebote sind Angebote der Eingliederungshilfe und keine Angebote der Jugendhilfe. Diese Kinder haben nach § 20 Abs. 2 NKiTaG zusätzlich auch einen Anspruch auf einen Platz in einer integrativen Kindergartengruppe, welche ein Angebot der Jugendhilfe ist. Es obliegt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, ob sie einen Platz in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer integrativen Kindergartengruppe geltend machen. Die Plätze in heilpädagogischen Kindergärten der Eingliederungshilfe sind aufgrund dieses Wunsch- und Wahlrechts insofern im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen.

Kinder mit und ohne Behinderung können in Erfüllung ihrer Rechtsansprüche auch in Kindertagespflege betreut werden.

Je nachdem auf welcher regionalen Einheit (Jugendamtsbezirk, Kommune) die Bedarfsplanung für die Erfüllung der Ansprüche von Kindern auf Kindertagesbetreuung erfolgt, ist eine Analyse und Fortschreibung des Anteils der Kinder mit Behinderung, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist, notwendig. Einer Bedarfsplanung für kleinere Kommunen mit z. B. nur zwei Kindertageseinrichtungen ist oft mit der Dokumentation des Bestandes gedient, eine Kreis- oder Stadtplanung sollte in Abstimmung mit der Sozialplanung auch die Plätze für Kinder mit Behinderung fortschreiben oder ausbauen. Schließlich wirkt sich der Betrieb von integrativen Gruppen aufgrund der in § 17 Abs. 5 und in § 18 Abs. 4 und 5 DVO-NKiTaG geregelten Gruppenreduzierungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung auf die Anzahl der insgesamt für Kinder einer Altersstufe verfügbaren Plätze aus.

Für die Fortschreibung der Platzbedarfe für Kinder mit einem heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich können verschiedene Werte angesetzt werden. Empfehlenswert ist erneut eine Analyse der letzten sechs Jahre. Die dabei ermittelte Quote der Kinder mit festgestelltem heilpädagogischem Förderbedarf von mehr als zehn Stunden (Anteil dieser Kinder an allen Kindern derselben Altersjahrgänge) kann für die Folgejahre

fortgeschrieben werden. Alternativ können Ziel- oder Bedarfsquoten für heilpädagogische Förderbedarfe gesetzt werden. Eine exakte Bezifferung ist in der Regel schwierig, da die Vergleichswerte abhängig von Zeitraum und Region variieren. Für eine örtliche Bedarfsplanung können die aktuellen Landes- oder Bundesstatistiken zum Anteil der Kinder mit Eingliederungsbedarf nach SGB VIII und SGB IX Aufschluss geben.

Eine Vernetzung zwischen Bedarfsplanung und Sozialberichterstattungen/Sozialplanung ist empfehlenswert. So können z. B. Quoten für Kinder mit Behinderungen aus der Sozialplanung entnommen werden. Die Anzahl der bestehenden und belegten Plätze in integrativen Gruppen und heilpädagogischen Kindergärten sollte auf jeden Fall dokumentiert werden. Kleinere Kommunalplanungen ohne heilpädagogische Einrichtungen im Planungsgebiet können dies zwar vernachlässigen, für größere Kreis- oder Stadtplanungen komplettieren diese Zahlen jedoch das Gesamtbild.

5. Bedarfsermittlung

5.1. Erfassung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen

Nach der Analyse des Bestands der Plätze kann eine erste Ermittlung des Bedarfs an (weiteren oder weniger) Plätzen in der Kindertagesbetreuung erfolgen. Dafür muss zunächst die Nachfrage nach Betreuungsplätzen bestimmt werden. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird über die Anzahl der Anmeldungen erfasst.

Liegen die Daten zu den Anmeldungen nicht zentral an einer Stelle vor, sollten diese in einem ersten Schritt zusammengetragen werden. Dies kann über eine Abfrage bei den Einrichtungen oder Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen erfolgen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass in den Kindertageseinrichtungen stimmige und (tages-)aktuelle Wartelisten geführt werden, die dem örtlichen Träger zu einem festzulegenden Stichtag der Datenerfassung zu übermitteln sind.

Ohne zentrale Steuerung der Anmeldungen und der Verteilung von Plätzen machen Eltern ihren Betreuungsbedarf oftmals nicht nur bei einer, sondern auch bei mehreren Einrichtungen oder Kindertagespflegepersonen geltend. In diesem Fall müssen diese Anmeldungen und Wartelisten plausibilisiert werden, indem mehrfache Anmeldungen desselben Kindes bereinigt werden.

Die Erfassung der Anmeldungen muss zum gleichen Stichtag erfolgen, der auch der Erfassung der anderen Daten zugrunde gelegt wird.

5.2. Bilanzierung von Angebot und Bedarf

Nach Ermittlung der Daten zum Platzangebot, der Belegung von Plätzen und der Nachfragen nach Betreuungsplätzen, kann der quantitative Bedarf an zukünftigen Betreuungsplätzen ermittelt werden. Dazu werden die erhobenen Platzangebote den Bedarfen gegenübergestellt und in Form einer Bilanz von Angebot und Nachfrage ausgewiesen.

Die Verfahren zur Bilanzerstellung der vergangenen und des aktuellen Kindergartenjahres lautet daher:

Angebote Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

– Belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

– Anzahl der Anmeldungen auf der bereinigten Warteliste

= Bilanz +/-

Der auf diese Weise ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen sollte jedes Jahr erneut zu einem festgelegten Stichtag erhoben und in Form einer Zeitreihe dargestellt werden. So kann die Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen und die Bedarfsdeckung besser erkannt werden.

5.3. Berechnung von Bedarfsquoten

5.3.1. Bedarfsquoten der Kindertageseinrichtungen

Wichtigster Baustein der Erstellung von Prognosen von Bedarfszahlen ist die Bedarfsquote in der Kindertagesbetreuung, da diese für die Berechnung künftiger Bedarfe herangezogen wird. Die Bedarfsquote beschreibt den Anteil der Kinder einer bestimmten Altersstufe mit Bedarf an einem Betreuungsplatz im Verhältnis zu allen Kindern der gleichen Altersstufe. Zu den Kindern mit Bedarf an einem Betreuungsplatz sind alle Kinder zu zählen, die bereits einen anspruchserfüllenden Betreuungsplatz haben sowie die Kinder, deren Bedarf noch nicht gedeckt ist (Kinder auf der Warteliste sowie Kinder, denen bereits eine Zusage für einen Betreuungsplatz erteilt wurde, die aber erst später aufgenommen werden).

Die Bedarfsquote in Kindertageseinrichtungen kann für Kinder im Krippenalter wie folgt berechnet werden:

$$\frac{\text{betreute Kinder im Krippenalter in Kindertageseinrichtungen} + \text{Kinder im Krippenalter auf Wartelisten der Kindertageseinrichtungen} + \text{geplante Neuaufnahmen}}{\text{Anzahl der Kinder unter 3 Jahren lt. Melderegister}} \times 100$$

x100

Bei der Berechnung der Bedarfsquote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der betreuten Kindergartenkinder bereits das 6. Lebensjahr vollendet hat. Zusätzlich zu den Kindern auf Wartelisten und den geplanten Neuaufnahmen müssen deshalb die Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden, hinzugerechnet werden. Analog dazu müssen die Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden, zu der Anzahl der Kinder lt. Melderegister addiert werden.

$$\frac{\text{Betreute Kinder im Kindergartenalter} + \text{Kinder auf Wartelisten der Kindergartengruppen} + \text{geplante Neuaufnahmen}}{\text{(Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren lt. Melderegister} + \text{Anzahl der Kinder im Alter von 6 Jahren, die noch nicht eingeschult wurden)}} \times 100$$

x100

Hat jedes Kind der Altersstufe einen Bedarf an einem Betreuungsplatz, würde die Bedarfsquote bei 100% liegen. Rechnet man in der oben genannten Formel für Kinder im Kindergartenalter die Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden, in der Belegung mit ein, berücksichtigt diese allerdings bei den demografischen Daten aber nicht, kann die Bedarfsquote über 100 % liegen. Dies ist eine alternative Darstellung der Bedarfsquote, wie sie von einigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Niedersachsen gehandhabt wird. Sie drückt, zusätzlich zum Bedarf der Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, die Betreuungsbedarfe der Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden, aus.

Analog zur Erstellung der zuvor genannten Kennzahlen wird auch für die Bedarfsquote empfohlen, die Entwicklung dieser Quote im Zeitverlauf darzustellen. Die Betrachtung der Bedarfsquote im Zeitverlauf bietet wichtige Informationen für die Annahmen der zukünftigen Entwicklung des Bedarfs an Betreuungsplätzen. Die Prognose der Bedarfsquote zur Ermittlung des zukünftigen Platzbedarfs wird in Kapitel 6.2. beschrieben.

Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, sind separat zu betrachten. Die empfohlene Vorgehensweise wird im folgenden Kapitel beschrieben.

5.3.2. Bedarfsquoten der Kindertagespflege

Die Berechnung der Bedarfsquote für Plätze in der Kindertagespflege erfolgt analog zur Berechnung der Bedarfsquote für Plätze in Kindertageseinrichtungen.

$$\frac{(\text{Betreute Kinder in der Kindertagespflege einer Altersstufe} + \text{Kinder auf Wartelisten})}{(\text{Kinder in derselben Altersstufe lt. Melderegister})} \times 100$$

Für die Berechnung der Bedarfe von Kindern im Kindergartenalter müssen die Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch nicht eingeschult wurden, miteingerechnet werden (siehe dazu Kapitel 5.3.1.).

Die Bedarfsquote der Kindertagespflege ergibt zusammen mit der Bedarfsquote der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsquote der Kindertagesbetreuung insgesamt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrfache Anmeldungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gibt. Vor einer gemeinsamen Quote der Kindertagesbetreuung insgesamt müssen daher die Doppelanmeldungen noch einmal plausibilisiert werden.

Um die unterschiedlichen Bedarfe an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung zuordnen zu können, sollte die Bedarfsquote in der Kindertagespflege differenziert nach diesen Altersstufen erfolgen.

5.4. Bedarfsfeststellung durch Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte erklären durch die Anmeldung ihrer Kinder ihren grundsätzlichen Bedarf an einem Betreuungsplatz. Bei der Anmeldung sind die Optionen aber bereits durch das bestehende Angebot limitiert. Werden z. B. nur Betreuungsplätze mit einem Umfang von bis zu sechs Stunden angeboten, können Eltern oder Erziehungsberechtigte ihren Bedarf nach einem

umfangreicheren Betreuungsangebot nicht zum Ausdruck bringen. Zusätzlich können Eltern und Erziehungsberechtigte besondere Bedarfe in Bezug auf tägliche, wöchentliche und auch über das Jahr verteilte Betreuungszeiten an Kindertagesbetreuung haben. So besteht z. B. in touristisch geprägten Regionen eine sich unterjährig verändernde Bedarfslage und u. U. auch eine große Nachfrage nach Öffnungszeiten am Abend und am Wochenende, da Eltern und Erziehungsberechtigte, die im Tourismusbereich arbeiten, selten Arbeitszeiten haben, die mit Betreuungszeiten an fünf Werktagen und vor 16:00 Uhr vereinbar sind.

Es empfiehlt sich demnach, den tatsächlichen Bedarf nach Form und Umfang der Kindertagesbetreuung in regelmäßigen Abständen zu analysieren und bei der Planung des Betreuungsangebotes zu berücksichtigen. Zu dem Bedarf von Eltern und Erziehungsberechtigten gibt es auch wissenschaftliche Untersuchungen, wie z. B. die Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts (DJI), die Aufschluss über die gewünschte Form der Betreuung (Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege) und den gewünschten Umfang (in Stunden, an verschiedenen Tagen pro Woche) geben. Dabei wird der Bedarf z. T. auch in Form einer Bedarfsquote ausgegeben. Vor der Verwendung dieser Quote sollte allerdings beachtet werden, dass die so ausgewiesenen Bedarfsquoten oft für den Bundes- oder Landesdurchschnitt gelten. Der vor Ort bestehende Bedarf kann von diesem abweichen. Die Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten im Planungsbereich ist eine weitere Möglichkeit den Bedarf an Kindertagesbetreuung zu ermitteln. Der Mehrwert einer solchen Befragung und die damit verbundenen Herausforderungen werden in Kapitel 9 beschrieben.

6. Prognose

Der entscheidende Teil einer Bedarfsplanung ist die Ermittlung der Anzahl der in Zukunft benötigten Betreuungsplätze. Diese sollten Grundlage für den vorausschauenden Ausbau oder auch Rückbau von Angeboten sein. Prognosen zur zukünftig benötigten Anzahl an Betreuungsplätzen können auch dazu dienen, Bedarfe an Fachkräften für Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Kindertagespflegepersonen zu ermitteln, die für den Betrieb von noch zu planenden Angeboten benötigt werden.

6.1. Bevölkerungsprognose

6.1.1. Notwendige Daten und Datenquellen

Für die Prognose der in Zukunft benötigten Plätze ist zunächst eine Bevölkerungsprognose erforderlich, die mindestens Aufschluss über die zu erwartende Entwicklung der Kinderzahlen in den kommenden sechs Jahren gibt und nach einzelnen Altersjahrgängen (0- bis unter 1-Jährige, 1- bis unter 2-Jährige usw.) differenziert ist.

Bevölkerungsprognosen können – sofern vorhanden – von der kommunalen Statistikstelle bezogen werden. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) bietet zudem eine kostenlose, online verfügbare Bevölkerungsprognose auf Ebene von Kreisen und Städten unter Annahme verschiedener Wanderungsszenarien an. Diese ist allerdings für manche örtlichen Träger nicht kleinräumig genug, um eine wohnortnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen zu planen.

Können keine Daten des LSN oder der eigenen Statistikstelle genutzt werden, sollte eine eigene Bevölkerungsprognose erstellt werden. Es gibt verschiedene kostenpflichtige Tools zur

Erstellung von Bevölkerungsprognosen, alternativ dazu kann eine Prognose durch externe Anbieter oder selbst erstellt werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Prognose auf derselben kommunalen Planungsebene erstellt wird, wie auch die Bedarfsplanung.

6.1.2. Erstellung einer eigenen Bevölkerungsprognose

Liegt keine Bevölkerungsprognose vor, besteht die Möglichkeit, behelfsmäßig über Mittelwerte die Kinderzahlen im Planungsbereich fortzuschreiben. Dies kann zwar eine statistische Analyse der Bevölkerung nicht ersetzen, ermöglicht aber, grundlegende Bedarfsplanungen zu erstellen. Die Fortschreibung von Mittelwerten kann dabei nur den jeweiligen Status Quo fortschreiben und nicht auf dynamische Entwicklungen der Kommunen reagieren. Nachfolgend wird die Bevölkerungsfortschreibung per Mittelwert kurz dargestellt:

6.1.2.1. Fortschreibung der Kinderzahlen per trendgewichtetem Mittelwert

In einem ersten Schritt werden die Zahlen der 0-Jährigen aus den vergangenen sechs Jahren miteinander in Beziehung gesetzt. Dabei werden die Differenzen der Zahlen berechnet.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
0-Jährige	259	265	269	275	296	305
Differenz		+2,3 %	+1,5 %	+2,2 %	+7,6 %	+3,0 %

Im statistischen Mittel der letzten Jahre sind die Zahlen der 0-Jährigen jedes Jahr um 3,4 % gestiegen.¹ Die Berechnung dafür lautet:

$$\frac{(2,3 \% + 1,5 \% + 2,2 \% + 7,6 \% + 3,0 \%)}{5} = 3,4 \%$$

Wenn die Zahlen der 0-Jährigen in den letzten zwei Jahren überdurchschnittlich stark angestiegen sind, so sollte dieser Effekt berücksichtigt werden. Die Wachstumsraten wären dann mit einer Trendgewichtung zu versehen. Für die Gewichtung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Die Werte der Trendgewichtung können je nach Annahme dabei frei gewählt werden. Jegliche Annahmen sollten aber begründet und in der Bedarfsplanung dokumentiert werden. Das folgende Rechenbeispiel nutzt eine potenzierte Trendgewichtung. Diese ist als Standard-Trendgewichtung für die Bedarfsplanung zu empfehlen.

$$\frac{((2,3\% \times 1) + (1,5\% \times 4) + (2,2\% \times 9) + (7,6\% \times 16) + (3,0\% \times 25))}{(1 + 4 + 9 + 16 + 25)} = 4,1 \%$$

Das Ergebnis (4,1 %) weicht deutlich von dem einfachen Mittelwert (3,4 %) ab, da die letzten Jahre mit höheren Zahlen stärker in die Berechnung miteinfließen als die weiter zurückliegenden Jahre. Je nach Unterschieden bei den Zahlen der 0-Jährigen kann die

¹ In der Berechnung der Zahlen der 0-Jährigen ergibt sich ein Mittelwert von 3,3467%, was gerundet 3,4 % entspricht. Nimmt man statt diesen Zahlen die bereits gerundeten Differenzwerte, ergibt sich ein Mittelwert von 3,3200% was gerundet 3,3% entspricht. Im Folgenden wird jeweils der Wert von 3,4% angeführt, da dies einer detaillierteren Berechnung entspricht. Alle nachfolgenden Prozentwerte folgen derselben Berechnungsart.

trendgewichtete Fortschreibung somit höher oder niedriger als der einfache Mittelwert ausfallen. Der trendgewichtete Mittelwert kann als neue Grundlage für die Fortschreibung der Anzahl der erwarteten Geburten bzw. der Anzahl der 0-Jährigen Kinder genutzt werden:

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
0-Jährige	305	318	331	344	359	373	388
Differenz		+4,1 %	+4,1 %	+4,1 %	+4,1 %	+4,1 %	+4,1 %

Anschließend kann die Anzahl der prognostizierten 0-jährigen Kinder mit einer ebenfalls trendgewichteten Quote der Veränderung von Altersjahrgängen weiter fortgeschrieben werden. Dazu müssen, ebenfalls mit Blick in die Vergangenheit, die Veränderungen zwischen den Altersjahrgängen betrachtet werden. Gab es z. B. 100 0-Jährige und im Jahr darauf aber 102 1-Jährige, so veränderte sich der Altersjahrgang um +2 % (Zuzug). Diese Quoten müssen für alle Altersjahrgänge und Jahre in der Vergangenheit betrachtet und bewertet werden. Mittels dieser Quoten können die prognostizierten Zahlen der 0-jährigen Kinder dann für die weiteren Altersjahrgänge fortgeschrieben werden. Für das oben genannte Rechenbeispiel sähe dies wie folgt aus:

	Quote	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
0-Jährige		305	318	331	344	359	373	388
1-Jährige	+2,0 %		311	324	337	351	366	381
2-Jährige	+1,4 %			314	327	341	355	369

Der Geltungshorizont dieser selbst erstellten Bevölkerungsprognose ist begrenzt. Es ist zu empfehlen, keine Wohngebiete unter 3.000 Einwohnern auf diese Art und Weise zu prognostizieren, da die jährlichen Schwankungen der Geburtenzahlen oder Wanderungsbewegungen durch jährliche Mittelwerte nicht treffsicher zu ermitteln sind. Wie die dauerhaft stark steigenden Zahlen der 0-jährigen Kinder in dem obigen Rechenbeispiel zeigen, kann eine Berechnung per Trendgewichtung immer nur die Entwicklung im Status Quo fortschreiben. Das Rechenbeispiel würde, in die ferne Zukunft fortgeschrieben, quasi ein unendliches Wachstum der Geburtenzahlen beziehungsweise der 0-jährigen Kinder prognostizieren, was aber unwahrscheinlich ist. Die Fortschreibung per Mittelwerten kann daher immer nur für wenige Jahre gelten und sollte jährlich überprüft und angepasst werden. Sie kann eine detaillierte Bevölkerungsprognose mit Analyse der unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen, die Auswertung von Wanderungsbewegungen und der Einbezug der örtlichen Wohnbauentwicklung jedoch nicht ersetzen.

6.1.2.2. Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren für eine Bevölkerungsprognose

Bevölkerungsprognosen müssen eine Vielzahl von Faktoren mitberücksichtigen. Im Folgenden wird deshalb die Bedeutung von Baugebieten, Wanderungsbewegungen, wirtschaftlicher Entwicklung und weiteren einflussnehmenden Faktoren in den Kommunen vor Ort erläutert.

Neben der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und der Wohnbauentwicklung gibt es noch andere Faktoren, die Veränderungen in der Wohnbevölkerung, und insbesondere bei den Kinderzahlen, zur Folge haben können und dementsprechend bei der Erstellung einer eigenen Bevölkerungsprognose berücksichtigt werden sollten. Zu diesen können die Entwicklung

der Miet- und Bodenpreise, die Ansiedlung eines Großbetriebes oder auch der Zuzug von Migrantinnen und Migranten und Schutzsuchenden zählen, deren Familien ihren Wohnort in absehbarer Zeit auch in diesem Jugendamtsbezirk einnehmen werden.

Die Folgen solcher potenziell einflussnehmenden Faktoren sind dabei meist schwer einzuschätzen, insbesondere wenn vergleichbare Erfahrungswerte fehlen. Es ist empfehlenswert, sich mit den Verantwortlichen vor Ort auszutauschen bzw. Hilfe bei der örtlichen Statistikstelle zu suchen, um diese Faktoren in die Bevölkerungsprognose einzupreisen.

6.1.2.2.1. Wanderungsbewegungen

Wanderungsbewegungen haben einen eigenen Effekt auf die Bevölkerungsprognose für den Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes. Wenn, wie im vorigen Kapitel angemerkt, eine Prognose zur Zu- und Abwanderung allerdings nicht vorliegt, so könnte diese behelfsweise im Rahmen einer Trendgewichtung von zu erwartenden Kinderzahlen fortgeschrieben und Wanderungsbewegungen hier gesondert hinzugerechnet werden. Die Wanderungsbewegungen sind in den Melderegistern der letzten Jahre einzeln ausgewiesen. Auch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) stellt eine ausführliche Statistik zu den Wanderungsbewegungen zur Verfügung.

Generelle Aussagen zu den Wanderungsbewegungen für ganz Niedersachsen für die örtliche Planung zu verwenden ist nicht sinnvoll, da sich regionale Wanderungsbewegungen von den Wanderungsbewegungen, die für ganz Niedersachsen erhoben werden, unterscheiden können. Einschätzungen zur Berücksichtigung dieses Faktors müssen immer mit Kenntnis der regionalen Gegebenheiten erfolgen. Gab es z. B. in einer Kommune in den letzten Jahren kaum nennenswerte Veränderungen durch Zuzug und Fortzug können die Wanderungsbewegungen vernachlässigt werden. Zogen allerdings in den letzten zwei Jahren viele neue Personen in die Kommune zu, müssen die Wanderungsbewegungen dieser Jahre gesondert bewertet und ggf. fortgeschrieben werden – auch unter Beachtung von Aspekten wie dem Nachzug von Familien. Dabei können auch jährlich stattfindende Treffen mit den Kommunen bzw. Orts-/Stadtteilen zur Abstimmung von Jugendhilfeplanung helfen (s. Kapitel 8.1.).

6.1.2.2.2. (Neu-)Baugebiete

Baugebiete, insbesondere familienfreundliche Neubaugebiete, können besondere Effekte auf die Bevölkerungsentwicklung erzeugen und sind bei der Erstellung einer eigenen Bevölkerungsprognose als Grundlage der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Dabei muss zwischen den verschiedenen Arten von Baugebieten unterschieden werden: Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, familienfreundliche Wohnungen oder Studierendenwohnheime. Die genaue Bewertung von Wohnbauten und deren Einbezug in die Bedarfsprognose wäre im Zuge der Erstellung einer ausführlichen Bevölkerungsprognose gemeinsam mit dem Bau- und Planungsamt zu besprechen.

Die Effekte von Wohnbauten sollten in der Bevölkerungsprognose mit eingerechnet werden. Dies kann, um den Rahmen der Bedarfsplanung nicht zu sprengen, nur mit Hilfe von Mittelwerten geschehen. Die Fortschreibung von Mittelwerten kann dabei nur mittels Auswahl und Setzungen durch die Planerin bzw. den Planer vorstattengehen. Setzungen können in der jährlichen stattfindenden Fortschreibung der Bedarfsplanung überprüft und angepasst werden. Nachfolgend wird eine Berechnungsvariante dargestellt und mittels eines Rechenbeispiels erläutert:

Berechnung der Auswirkungen von Neubaugebieten

In dieser Berechnungsvariante wird zuerst die Gesamtbevölkerung der neuen Wohneinheiten berechnet und daraus dann eine ungefähre Kinderzahl abgeleitet. Hierzu bedarf es mehrerer Setzungen oder Erfahrungswerte, die z. B. vom Bau- und Planungsamt oder dem Einwohnermeldeamt bezogen werden könnten.

Beispiel: Kommune A baut 500 neue Wohneinheiten in den nächsten Jahren. Das kommunale Bauamt erwartet rund drei Personen pro Wohneinheit, also 1.500 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach einer ersten Schätzung wird es sich dabei zu 90 % um neue Einwohnerinnen und Einwohner handeln, und rund 10 % der Wohnungen werden von der Bestandsbevölkerung der Kommune A belegt werden.

$$1.500 \times 90 \% = 1.350 \text{ neue Einwohnerinnen und Einwohner}$$

Nach der Berechnung der zusätzlichen Einwohnerinnen und Einwohner kann pauschal auf die Kinderzahlen geschlossen werden:

Eine Analyse des Melderegisters der Kommune A zeigt, dass ein Altersjahrgang der 0-bis 6-jährigen aktuell zwischen 0,7 % und 1,2 % der Bevölkerung ausmacht. Diese Anteile an der Gesamtbevölkerung haben sich in den letzten fünf Jahren auch relativ stabil gehalten. Das Bau- und Planungsamt geht von einem familienfreundlichen Neubaugebiet aus. In Abstimmung mit der Statistikstelle einigt man sich darauf, dass ein Altersjahrgang in der Altersstufe der Kleinkinder in den Neubaugebieten rund 2 % der Gesamtbevölkerung ausmachen werden.

$$1.350 \times 2 \% = 27 \text{ Kinder pro Altersjahrgang}$$

Für die Kommune im obigen Rechenbeispiel bedeutet dies, dass 500 neue Wohneinheiten rund 27 neuzugezogene Kinder pro Altersjahrgang bringen könnten. Je nach Umsetzungs- und Bezugszeitraum des Neubauprojekts kann dies mehrere Krippen- und Kindergartengruppen erfordern. Diese Schätzungen beruhen auf mehreren Setzungen durch die Planerin bzw. den Planer, des Bau- und Planungsamtes und der Statistikstelle. Je nach Art des Wohnbaugebietes können diese sehr unterschiedlich ausfallen. Bei großen Wohnbaugebieten ist zudem davon auszugehen, dass ein nachträglicher Effekt einsetzt, da die zugezogenen Familien erst nach und nach Kinder bekommen. Die Effekte eines Wohnbaugebiets können daher auch noch für mehrere Jahre nach deren Fertigstellung miteingerechnet werden. Dies kann z. B. über sinkende Quoten miteingerechnet werden:

Das Bau- und Planungsamt der Kommune A geht davon aus, dass die Wohnungen sehr schnell verkauft und von Familien bezogen werden. Die meisten Kinder werden daher in den Bezugsjahren erwartet. In Absprache mit dem Bau- und Planungsamt wird daher ein nachträglicher Effekt von drei Jahren einberechnet. Auch nach Fertigstellung des Baugebietes wird die Prognose daher für drei weitere Jahre um die Anzahl an weiteren 27 0-jährigen Kindern pro Jahr erhöht.

Alternativ können diese langfristigen Effekte von Wohnbauten auch abfallend einberechnet werden:

Es gab in den letzten Jahren ein ähnliches Neubauprojekt, in welches hauptsächlich Familien mit Kleinkindern gezogen sind. Der nachträgliche Effekt wird von der Kommune daher gering eingeschätzt. Die Bedarfsplanung geht deshalb von 27 zusätzlichen 0-Jährigen im Jahr der Fertigstellung aus, von 21 zusätzlichen 0-Jährigen im nächsten Jahr (-25 %), von 15 zusätzlichen 0-Jährigen im zweiten Jahr (-50 %) und von nur noch 7 zusätzlichen 0-Jährigen im dritten Jahr nach Fertigstellung (-75 %).

Der Geltungshorizont von selbst erstellten Wohnbauprognosen ist begrenzt. Zu viele verschiedene Faktoren können den realen Bezug der Wohneinheiten beeinflussen und zwischen Planung und Einzug noch verändern. So können Größe, Lage und Preis von Wohneinheiten entweder Studierende, Seniorinnen und Senioren oder Familien anziehen.

Seniorenwohnheime, Studierendenwohnheime, Vollzugsanstalten etc. sollten bei den Berechnungen für eine Bedarfsplanung nicht berücksichtigt werden, da diese sehr geringe Auswirkungen auf die Jahrgangsbreiten der Kinder haben.

Eine Prognose per Mittelwerten (siehe Kapitel 6.1.2.1.) der Bezüge kann immer nur als Schätzung verstanden werden. Eine detaillierte Bevölkerungsprognose mit Analyse der unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen und dem Einbezug der Erfahrungen des Bau- und Planungsamtes kann sie nicht ersetzen.

Es liegt an den Planerinnen und Planern vor Ort, kommunale oder regionale Besonderheiten in der Wohnbauentwicklung einzuschätzen und zu bewerten. Dazu kann eine enge Abstimmung mit Bau- und Planungsämtern sowie mit dem Meldeamt, der Statistikstelle oder Nachbarkommunen hilfreich sein. Erfahrungswerte aus vergleichbaren Baugebieten sollten in diese Prognose immer miteinfließen. Im Zweifelsfalle sollte auch nach unterschiedlichen Szenarien berechnet werden. Diese Szenarien sollten dann in das Resümee der Bedarfsplanung einfließen.

Abschließend sei noch erwähnt, dass bereits bezogene Neubaugebiete aus der zukünftigen Prognose subtrahiert werden müssten, so dies nicht schon durch eine entsprechende Trendgewichtung bei der Kinderzahlprognose geschehen ist. Nachfolgend als Beispiel:

In der Kommune A gab es im Mittel der letzten Jahre einen Anstieg der 0-jährigen Kindern von 4 % jährlich. Vor allem in den letzten zwei Jahren gab es deutlich mehr Geburten und Zuzüge von Kleinkindern als in den letzten Jahren (7 % und 9 %). Grund dafür war vor allem das Neubaugebiet mit 500 neuen Wohneinheiten, welches nun allerdings fertig bezogen ist. Nach Abzug der Geburten und Kleinkinder in diesen Neubaugebiet liegt der mittlere Anstieg der 0-jährigen Kindern bei 2 %, so wie auch schon in den Jahren zuvor. Die Planerin bzw. der Planer geht daher von einer Steigerung der Zahlen von 2 % aus.

6.2. Bedarfsprognose: Berechnung des zukünftigen Platzbedarfs

Mit den Daten zur Bevölkerungsprognose kann ausgehend von den Erkenntnissen der Bestandsanalyse mit der Berechnung der in Zukunft benötigten Betreuungsplätze begonnen werden. Anhand der prognostizierten Kinderzahl wird unter Verwendung der Bedarfsquote die

Anzahl der Plätze, die für jedes Jahr benötigt werden, berechnet. Dabei findet die ermittelte und fortgeschriebene Bedarfsquote oder eine gesetzte Zielquote Anwendung.

In dem vorliegenden Leitfaden werden konzeptionell zwei Berechnungsmethoden vorgestellt: die Verwendung einer Zielquote vs. die trendgewichtete Fortschreibung der Bedarfsquote.

Verwendung einer Zielquote

Um den Betreuungsbedarf für Kinder in den kommenden Jahren decken zu können, wird für die Prognose oft eine Zielvorgabe getroffen. Eine solche Zielquote wird vor Ort festgelegt und beschreibt den Anteil an Kindern, für die in Zukunft ein Betreuungsplatz angeboten werden soll. Beträgt die Zielquote 100 %, soll für jedes Kind ein Betreuungsplatz angeboten werden. Die Höhe der vor Ort als bedarfsgerecht prognostizierten Zielquote sollte nach den unterschiedlichen Altersstufen differenziert werden und kann unterschiedlich ausfallen. Die Festlegung einer örtlichen Zielquoten beruht auf den für die Zukunft prognostizierten Bedarfen. Die Höhe der gesetzten Zielquoten sollte immer begründet und in der Bedarfsplanung transparent dokumentiert werden.

Eine Abstimmung der örtlichen Zielquoten mit den Kommunen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe wird empfohlen, da die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung von Zielgrößen oft in die kommunale Zuständigkeit fällt. Zielquoten beschreiben einen Anteil für Kinder unterschiedlicher Altersstufen, für die in den kommenden Prognosejahren Betreuungsplätze vorzuhalten sind. Dazu wird die Zielquote mit der prognostizierten Kinderzahl multipliziert. Die so ermittelte Anzahl der benötigten Plätze wird von den bereits bestehenden Betreuungsplätzen abgezogen.

Beispiel: Der örtliche Träger A hat eine Zielquote (ZQ) in Höhe von 45 % für Kinder im Krippenalter festgelegt. Ab 2028 gibt es eine neue Einrichtung mit 50 zusätzlichen Krippenplätzen.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kinder unter 3 Jahren	950	985	1.000	1.050	1.050	1.100
ZQ 45 %	428	443	450	470	470	500
Genehmigte Plätze	450	450	450	450	500	500
+/-	+22	+7	+/-	-20	+30	+/-

Sofern erforderlich, können für einzelne Prognosejahre auch unterschiedlich hohe Zielquoten gesetzt werden.

Beispiel: Der örtliche Träger B hat eine Zielquote von 45 % für Kinder im Krippenalter festgelegt. Eine Analyse der letzten Betreuungsjahre zeigt, dass die Bedarfsquote in nur fünf Jahren von 30 % auf 40 % gestiegen ist. Eine Stagnation bei 45 % ist aktuell nicht zu erwarten, daher wird ab dem Jahr 2028 eine neue Zielquote von 50 % gesetzt. Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Bedarfsprognose wird die Zielquote überprüft und gegebenenfalls angepasst.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kinder unter 3 Jahren	950	985	1.000	1.050	1.050	1.100
ZQ 45%, ab 2028 50%	428	443	450	470	525	550
Genehmigte Plätze	450	450	450	450	450	450
+ / -	+22	+7	+ / -	-20	-75	-100

Trendgewichtete Fortschreibung der Bedarfsquote

Gibt es keine festgelegte Zielquote, auf die man sich verständigen kann, so muss eine Bedarfsquote für die Prognoseberechnung festgelegt werden, die sich an Erfahrungswerten orientiert. Für die Bedarfsquoten der kommenden Jahre können daher die Vorjahre analysiert und fortgeschrieben werden. Dabei kann zwar mit einfachen Mitteln gearbeitet werden, eine trendgewichtete Fortschreibung, welche den letzten Jahren eine stärkere Bedeutung zuweist, ist allerdings meist aussagekräftiger.

Beispiel: Der örtliche Träger C hat die letzten sechs Betreuungsjahre ausgewertet.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kinder unter 3 Jahren	900	900	950	950	1.000	1.000
Betreute Kinder + Warteliste	259	265	291	317	366	393
Bedarfsquote	28,8 %	29,4 %	30,6 %	33,4 %	36,6 %	39,3 %
Differenz		+0,6 %	+1,2 %	+2,8 %	+3,2 %	+2,7 %

Im statistischen Mittel der letzten Jahre ist die Bedarfsquote jedes Jahr um 2,1 % gestiegen. Die Berechnung dafür lautet:

$$\frac{(0,6 \% + 1,2 \% + 2,8 \% + 3,2 \% + 2,7 \%)}{5} = 2,1 \%$$

Allerdings ist die Bedarfsquote in den letzten drei Jahre besonders stark angestiegen. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, sollten die Wachstumsraten mit einer Trendgewichtung versehen werden. Für die Gewichtung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die Werte der Trendgewichtung können je nach Annahme relativ frei gewählt werden. Jegliche Annahmen sollten begründet und in der Bedarfsplanung dokumentiert werden. Das folgende Rechenbeispiel nutzt eine potenzierte Trendgewichtung. Diese ist als Standard-Trendgewichtung für die Bedarfsplanung zu empfehlen.

$$\frac{((0,6 \% \times 1) + (1,2 \% \times 4) + (2,8 \% \times 9) + (3,2 \% \times 16) + (2,7 \% \times 25))}{(1 + 4 + 9 + 16 + 25)} = 2,7 \%$$

Das Ergebnis (2,7 %) weicht deutlich von dem einfachen Mittelwert (2,1 %) ab, da die letzten Jahre stärker in die Berechnung miteinfließen als die weiter zurückliegenden Jahre. Das Ergebnis einer Trendgewichtung kann höher oder niedriger als der einfache Mittelwert ausfallen. Der trendgewichtete Mittelwert kann dann als Grundlage für die Fortschreibung der Bedarfsquote genutzt werden.

Beispiel: Der örtliche Träger C legt für die nächsten sechs Prognosejahre den trendgewichteten Wert von +2,7 % bei der Bedarfsquote fest. Aus der Multiplikation der prognostizierten Kinderzahlen unter 3 Jahren mit den jährlichen Bedarfsquoten ergeben sich die künftig benötigten Plätze.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kinder unter 3 Jahren		1.000	1.030	1.050	1.070	1.100	1.080
Bedarfsquote	39,3 %	42,0 %	44,7 %	47,4 %	50,1 %	52,8 %	55,5 %
Differenz		+2,7 %	+2,7 %	+2,7 %	+2,7 %	+2,7 %	+2,7 %
Benötigte Plätze		420	460	498	536	581	599

Die trendgewichtete Fortschreibung der Bedarfsquote hat gegenüber der linearen Fortschreibung große Vorteile, da sie Veränderungen der letzten Betreuungsjahre stärker berücksichtigt. Auch gegenüber der Zielquote gibt es Vorteile, da eine Trendgewichtung beispielsweise Trends der Betreuungsbedarfe mitberücksichtigt. Allerdings gibt es an manchen Stellen Interpretationsbedarf, z. B. starke Schwankungen der Bedarfsquote in den letzten sechs Jahren. An dieser Stelle muss die Planerin bzw. der Planer entscheiden, ob und wie einzelne Betreuungsjahre gewichtet werden sollen bzw. ob einzelne Jahre als Extremwert ignoriert werden müssen.

Beispiel: Der örtliche Träger D hatte in den Jahren 2017 bis 2020 steigende Kinderzahlen UND eine stark steigende Bedarfsquote. Im Betreuungsjahr 2021 gingen die Betreuungszahlen aufgrund der COVID-19-Pandemie erstmals zurück. Träger D entschließt sich das letzte Jahr aus der Trendgewichtung herauszunehmen und weiterhin mit einer starken Steigerung der Bedarfszahlen zu rechnen.

Gegebenenfalls kann auch eine Mischung aus Zielquote und Trendgewichtung erfolgen.

Beispiel: Der örtliche Träger E hatte in den letzten Jahren eine besonders stark steigende Bedarfsquote (+8 % jährlich). Die Bedarfsquote liegt nun über dem Durchschnitt Niedersachsens, der Region und der Nachbarkommunen. Würde die Steigerung von +8 % weiter fortgeschrieben, wäre in wenigen Jahren bereits ein Wert von über 80 % erreicht. Dies hält Träger E für unrealistisch. In der Bedarfsprognose wird daher mit einem jährlichen Wachstum von 8 % gerechnet, allerdings nur bis zu einem Maximum von 66 %. Für alle Prognosejahre, die rechnerisch eine höhere Bedarfsquote hätten, wird eine Zielquote von 66 % gesetzt.

6.2.1. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze nach Betreuungsumfang

Nicht nur die Anzahl der Plätze sondern auch ihre Betreuungszeiten müssen bedarfsgerecht gewährleistet werden. Dementsprechend ist nicht nur die Anzahl der Plätze sondern auch der zeitliche Umfang der Betreuung bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebotes zu berücksichtigen. Die Ermittlung der benötigten Plätze differenziert nach Betreuungsumfang kann nach der Feststellung der insgesamt benötigten Betreuungsplätze erfolgen.

Die Anforderung einer gesonderten Ausweisung von Bedarfen nach Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche wurde in § 21 Abs. 2 NKiTaG gesetzlich verankert.

Für die Ermittlung der für eine bestimmte Altersstufe benötigten Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche sollte der Anteil der bestehenden Plätze und die Nachfrage nach Plätzen mit einem entsprechenden Betreuungsumfang in den vergangenen sechs Jahren erfasst werden. Aus der so dargestellten Entwicklung können Annahmen über die zukünftige Entwicklung des Bedarfs an Plätzen mit einer Betreuung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche abgeleitet werden. Für die Ermittlung der Anzahl der in Zukunft benötigten Betreuungsplätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche kann ebenfalls eine Zielquote gesetzt werden, oder die Ermittlung kann anhand der trendgewichteten Fortschreibung erfolgen:

Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze nach Betreuungsumfang mittels Zielquote

Die Festlegung von Zielquoten wurde bereits in Kapitel 6.2. beschrieben. Das folgende Beispiel verdeutlicht die rechnerische Ermittlung der für eine bestimmte Altersstufe benötigten Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche.

Beispiel: Im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers A wurde durch einen politischen Beschluss festgelegt, dass der Anteil der Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche ab 2024 50 % betragen soll. Der örtliche Träger A kann nun anhand der zuvor für eine Altersstufe ermittelten Anzahl der insgesamt benötigten Plätze ermitteln, wie viele der benötigten Plätze einen Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche haben müssen.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
benötigte Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen	500	505	510	520	535	550
benötigte Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche bei einer ZQ von 50 %	250	253	255	260	268	275
bestehende Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	300	300	300	300	300	300
+/-	+50	+47	+45	+40	+32	+25

Alternativ können in den Prognosejahren unterschiedlich hohe Zielquoten gesetzt werden.

Beispiel: Der örtliche Träger A legt der Planung von Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche bisher eine Zielquote von 50 % zugrunde. Durch einen politischen Beschluss sollen ab dem Kalenderjahr 2026 der Anteil dieser Plätze 80 % betragen.

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
benötigte Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen	500	505	510	520	535	550
benötigte Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche bei einer ZQ von 50 % bis 2025 und 80 % ab 2026	250	253	408	416	428	440
bestehende Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	300	300	300	300	300	300
+/-	+50	+47	-108	-116	-128	-140

Das Verfahren lässt sich auch auf andere Betreuungsumfänge wie zum Beispiel sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche übertragen.

Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze nach Betreuungsumfang mittels trendgewichteter Mittelwerte

Wird keine Zielquote für den Anteil von Plätzen mit einem bestimmten Betreuungsumfang für eine bestimmte Altersstufe festgelegt, muss die Bedarfsquote aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit abgeleitet werden. Für die Bedarfsquoten der kommenden Jahre können daher die Vorjahre analysiert und fortgeschrieben werden. Für eine solche Fortschreibung empfehlen sich, analog zur Berechnung der Bedarfsquoten in Kapitel 5.3., trendgewichtete Mittel.

Beispiel: Der örtliche Träger B hat die letzten sechs Betreuungsjahre ausgewertet. Zur Berechnung der Bedarfszahlen von Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche für eine bestimmte Altersstufe addiert der örtliche Träger zu den belegten Plätzen mit dem gleichen Betreuungsumfang die Anmeldungen für diese Plätze. Dies geschieht auch bei den Betreuungsplätzen insgesamt.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
belegte Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	300	300	300	300	325	325
Anzahl der Anmeldungen für einen Platz mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	0	7	14	24	12	24
Bedarf an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	300	307	314	324	337	349
Belegte Betreuungsplätze insgesamt	600	600	600	600	625	625
Anzahl der Anmeldungen insgesamt	0	10	16	27	15	26
Bedarf an Betreuungsplätzen insgesamt	600	610	616	627	640	651

Anschließend errechnet der Träger örtliche B die Bedarfsquote für Betreuungsplätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche für eine bestimmte Altersstufe.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bedarf an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	300	307	314	324	328	333
Bedarf an Betreuungsplätzen insgesamt	600	610	616	627	633	635
Bedarfsquote für Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	50,0 %	50,3 %	51,0 %	51,7 %	52,7 %	53,6 %
Differenz		+0,3 %	+0,7 %	+0,7 %	+1,0 %	1,0 %

Im statistischen Mittel der letzten Jahre ist die Bedarfsquote für Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche jedes Jahr um 0,7 % gestiegen.² Die Berechnung dafür lautet:

$$(0,3 \% + 0,7 \% + 0,7 \% + 1,0 \% + 1,0 \%)$$

$$= 0,7 \%$$

2 In der Berechnung der Bedarfsquote ergeben sich für die Jahre 2021, 2022 und 2023 jeweils Werte von 51,67 %, 52,66 % und 53,61 %. Die ergibt Wachstumsraten von +0,98 % und 0,95 %. Im obigen Rechenbeispiel werden alle Zahlen auf eine Nachkommastelle gerundet.

Allerdings ist der Bedarf an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche in den letzten zwei Jahren stärker angestiegen als in der Vergangenheit. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, können die Wachstumsraten mit einer Trendgewichtung versehen werden. Für die Gewichtung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die Werte der Trendgewichtung können je nach Annahme relativ frei gewählt werden. Jegliche Annahmen sollten begründet und in der Bedarfsplanung dokumentiert werden. Das folgende Rechenbeispiel nutzt eine potenzierte Trendgewichtung. Diese ist als Standard-Trendgewichtung für die Bedarfsplanung zu empfehlen.

$$\frac{((0,3 \% \times 1) + (0,7 \% \times 4) + (0,7 \% \times 9) + (1,0 \% \times 16) + (1,0 \% \times 25))}{(1 + 4 + 9 + 16 + 25)} = 0,9 \%$$

Das Ergebnis (0,9 %) weicht von dem einfachen Mittelwert (0,7 %) ab, da die letzten Jahre stärker in die Berechnung miteinfließen als die weiter zurückliegenden Jahre. Das Ergebnis einer Trendgewichtung kann höher oder niedriger als der einfache Mittelwert ausfallen. Der trendgewichtete Mittelwert kann dann als Grundlage für die Fortschreibung der Bedarfsquote genutzt werden.

Beispiel: Der örtliche Träger B nimmt für die nächsten sechs Prognosejahre an, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen jedes Jahr um 0,9 % ansteigen wird. Aus der Multiplikation der prognostizierten Bedarfszahlen mit den Bedarfsquoten für Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche ergibt sich die künftig benötigte Anzahl an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Benötigte Plätze insgesamt		655	660	664	663	660	655
Bedarfsquote für Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche	53,6 %	54,5 %	55,4 %	56,3 %	57,2 %	58,1 %	59,0 %
Differenz		0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %
Benötigte Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als 7 Std. an 5 Tagen pro Woche		357	366	374	379	383	386

Die trendgewichtete Fortschreibung von Bedarfen hat gegenüber der linearen Fortschreibung große Vorteile, da sie Veränderungen der letzten Betreuungsjahre stärker berücksichtigt. Allerdings gibt es an manchen Stellen Interpretationsbedarf, z. B. starke Schwankungen bei den Bedarfen in den letzten sechs Jahren.

Bei speziellen Kennzahlen kann zudem die Berechnungsgrundlage so klein sein, dass wenige Kinder bereits große prozentuale Schwankungen verursachen. Außerdem müssen besondere Gegebenheiten vor Ort einzeln gewichtet werden.

Beispiel: Der örtliche Träger C hat eine Mitgliedskommune mit nur einer Kindertagesstätte. Um dem Bedarf an Ganztagsbetreuung gerecht zu werden, haben beide Gruppen der Einrichtung Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche. Der rechnerische Bedarf an Plätzen mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche ist daher 100%. Steigende Geburtenzahlen erfordern nun die Einrichtung einer zweiten Kindertagesstätte in der Kommune. Rechnerisch wären auch in der zweiten Einrichtung 100% der Plätze mit einem Betreuungsumfang von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche zu planen. Auf Grund von Gesprächen mit den Kommunalvertretern ist allerdings ersichtlich, dass ein Teil der Eltern in der Gemeinde auch kürzere Betreuungszeiten wünscht.

6.2.2. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze in der Kindertagespflege

Die Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze in der Kindertagespflege kann analog zu der Bedarfsquote der Kindertageseinrichtungen auf zwei Arten geschehen: mittels Zielquote oder mit einer trendgewichteten Bedarfsquote. Der Rechenweg bleibt dabei jeweils derselbe (s. Kapitel 6.2.). Beide oben dargestellten Rechenwege sind möglich und müssen von der Planerin oder dem Planer abgewogen werden. Gegebenenfalls kann auch eine Mischung aus Zielquote und Trendgewichtung erfolgen.

6.2.3. Ermittlung der Anzahl benötigter Plätze für die Betreuung von Schulkindern

Der Bedarf nach ganztägiger Betreuung besteht für viele Erziehungsberechtigte auch nach der Einschulung ihrer Kinder weiter. Diesem Bedarf wurde mit der Einführung der im Zuge des GaFöG geregelten Rechtsansprüche Rechnung getragen, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe ab dem Schuljahr 2026/2027 gewährleisten müssen.

Die Planung der benötigten Betreuungsplätze für die Ansprüche von Grundschulkindern sollte stets unter Berücksichtigung des schulischen Ganztagsangebotes erfolgen, da auch dieses den über das GaFöG ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfüllen kann. Eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit den Planungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den örtlichen Schulträgern ist daher notwendig.

Die Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze für Kinder im Schulalter kann analog zu der Bedarfsquote der Kindertageseinrichtungen auf zwei Arten geschehen: mittels Zielquote oder mit einer trendgewichteten Bedarfsquote. Der Rechenweg bleibt dabei jeweils derselbe (s. Kapitel 6.2.). Beide oben dargestellten Rechenwege sind möglich und müssen von der Planerin oder dem Planer abgewogen werden. Gegebenenfalls kann auch eine Mischung aus Zielquote und Trendgewichtung erfolgen.

Die Bedarfsquote der Kinder im Schulalter sollte getrennt von den Bedarfsquoten der noch nicht eingeschulten Kinder, die in Kindertageseinrichtungen und/oder in der Kindertagespflege betreut werden, berechnet werden. Sie sollte in einem eigenständigen Kapitel der Bedarfsplanung dargestellt werden. Auch für die Planung bedarfsgerechter Angebote für Kinder im Schulalter muss der Prognosezeitraum gemäß § 21 Abs. 1 NKiTaG mindestens sechs Jahre betragen und sollte eine Darstellung von Platzbilanzen beinhalten.

6.2.4. Ermittlung der Anzahl benötigter Betreuungsplätze für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne heilpädagogischen Förderbedarf

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG ist der Bedarf an Plätzen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gesondert festzustellen. Aufgrund der teilweise geringen Zahl von Kindern mit heilpädagogischen Förderbedarf im Umfang von mindestens zehn Stunden wöchentlich ist die Prognose der benötigten Plätze für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. der benötigten Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen oft schwierig. Empfohlen wird, für die Ermittlung der benötigten Platzzahl zunächst die letzten sechs Jahre zu analysieren und in diesem Zeitraum den Bestand, die Belegung und die Nachfrage nach diesen Plätzen festzustellen und aus der Entwicklung des Anteils von betreuten Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf eine Quote abzuleiten, die als Bedarfsquote für die kommenden sechs Jahre gesetzt wird. Analog zu den bereits beschriebenen Verfahren kann auch hier eine Trendgewichtung erfolgen. Ist die Herleitung einer Quote aus den letzten sechs Jahren nicht herleitbar, kann auch die amtliche Landesstatistik zur Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX erhalten, zu Hilfe genommen werden. Die Herleitung der Bedarfsquote für die Betreuungsplätze für Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf und insbesondere für Kinder mit einem heilpädagogischen Förderbedarf von mehr als zehn Stunden wöchentlich sollte dabei stets ausführlich dokumentiert werden. Durch die Multiplikation dieser Quote mit den prognostizierten Bevölkerungszahlen kann der Bedarf an Plätzen für Kinder mit heilpädagogischem Bedarf für die kommenden Jahre ermittelt werden.

6.3. Darstellung der Bedarfszahlen

Das Ergebnis einer Prognose sollte stets als Bilanz ausgedrückt werden. Dabei werden die bereits angebotenen Plätze den künftig benötigten gegenübergestellt, so dass eine mögliche Über- oder Unterversorgung mit Betreuungsplätzen deutlich wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen, die an die Schaffung von Plätzen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Schulalter gestellt werden, sollte die Bilanzierung nach diesen Betreuungsformen und nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege differenziert erfolgen.

Beispiel: Anzahl der benötigten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter in Kindertageseinrichtungen (KTE)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Benötigte Plätze in KTE	415	420	460	498	536	581	599
Angebotene Plätze in KTE	425	425	425	425	475	475	475
Bilanz KTE	+10	+5	-35	-73	-61	-106	-124

Beispiel: Anzahl der benötigten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter in der Kindertagespflege (KTP)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Benötigte Plätze in KTP	40	41	44	47	52	55	58
Angebotene Plätze in KTP	40	40	40	40	40	40	40
Bilanz KTP	+/- 0	-1	-4	-7	-12	-15	-18

Zur einfacheren Übersicht empfiehlt es sich, abschließend die Bedarfswahlen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zusammenzufassen. Dadurch wird ersichtlich, wie groß der Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen für eine Altersstufe ist. Die Anzahl der benötigten Plätze kann für die kommenden Jahre wie folgt dargestellt werden:

Beispiel: Anzahl der benötigten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insgesamt

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Benötigte Plätze in KTE	415	420	460	498	536	581	599
Benötigte Plätze in KTP	40	41	44	47	52	55	58
Summe	445	461	504	545	588	636	657

Diesen Zahlen werden die angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gegenübergestellt. Dazu müssen die beiden Zahlen vorab ebenfalls gemeinsam dargestellt werden.

Beispiel: Summe der angebotenen Plätze für Kinder im Krippenalter in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Angebotene Plätze in KTE	425	425	425	425	475	475	475
Angebotene Plätze in KTP	40	40	40	40	40	40	40
Summe	465	465	465	465	515	515	515

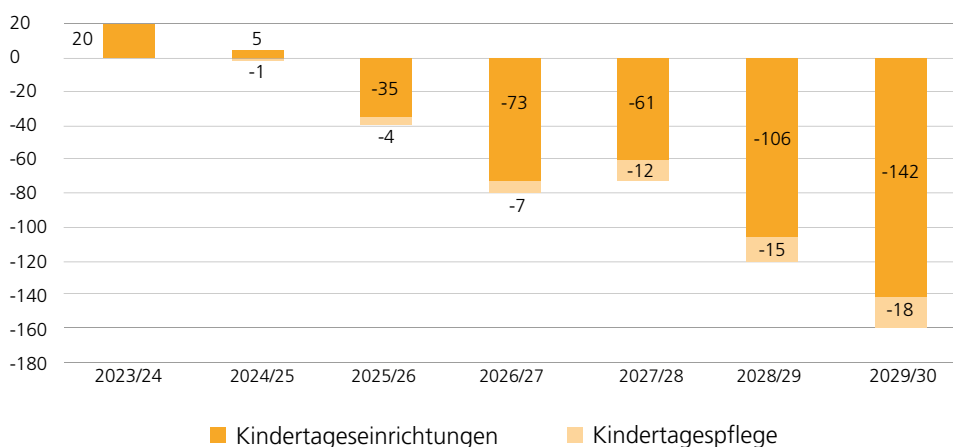
Abschließend werden die Bedarfswahlen mit den Angebotszahlen abgeglichen.

Beispiel: Bilanz der Bedarfswahlen und der angebotenen Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder im Krippenalter

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Summe der angebotenen Plätze für Kinder im Krippenalter	465	465	465	465	515	515	515
Summe der benötigten Plätze für Kinder im Krippenalter	445	461	504	545	588	636	657
Bilanz	+20	+4	-39	-80	-73	-121	-142

Ergänzend kann die Bilanz der Plätze in der Kindertagesbetreuung auch grafisch dargestellt werden:

Beispiel: Bilanz der Bedarfswahlen



Die Bedarfswahlen für Kinder im Kindergartenalter und für Kinder im Schulalter können analog dargestellt werden. Dabei sind ebenfalls zuerst die benötigten und die angebotenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege miteinander abzugleichen und dann in einer Gesamtbilanz zusammenzufassen.

6.4. Berücksichtigung von unvorhersehbaren Einflüssen auf den Bedarf an Betreuungsplätzen

Wie in Kapitel 6.1.2.2. ausgeführt, sind Wanderungsbewegungen und Zuzug in den Bevölkerungsprognosen zu berücksichtigen und haben längerfristig einen Einfluss auf den Bedarf und die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung.

Aber auch kurzfristig muss die jährliche Bedarfsplanung auf unvorhersehbare Einflüsse reagieren, die einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen und Betreuungszeiten nach sich ziehen und die Prognosen dann ggf. entsprechend anpassen.

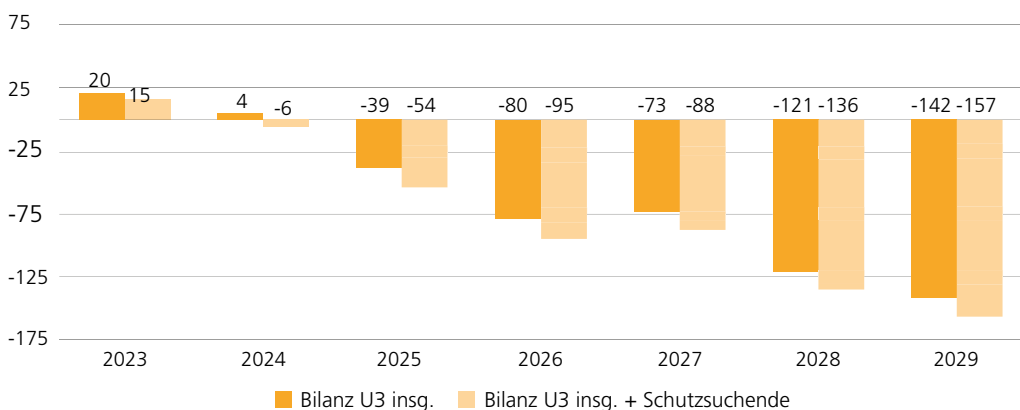
Die Darstellung in Bilanzen ermöglicht es, bei besonders schwierig einzuplanenden Faktoren, wie z. B. des raschen Zuzugs von schutzsuchenden Kindern, auch nachträglich zusätzliche Bedarfe einzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass keine Doppelberechnung entsteht. Hat die Annahme von Zuzügen schutzsuchender Kinder bereits zur Anhebung der Zielquote geführt, darf an dieser Stelle keine zweite Berechnung stattfinden.

Beispiel: Bilanz der Bedarfszahlen und der angebotenen Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder im Krippenalter insgesamt unter Einbezug besonderer Bedarfe

	2023	2024	2025	2026	2027	2027	2029
Summe der benötigten Plätze für Kinder im Krippenalter	445	461	504	545	588	636	675
Summe der angebotenen Plätze für Kinder im Krippenalter	465	465	465	465	515	515	515
Bilanz	+20	+4	-39	-80	-73	-121	-142
schutzsuchende Kinder im Krippenalter	5	10	15	15	15	15	15
Bilanz	+15	-6	-54	-95	-88	-136	-157

Die Entwicklung der ermittelten Bilanzen kann in Form einer Grafik veranschaulicht werden:

Beispiel: Bilanz der Plätze für Kinder im Krippenalter insgesamt



Die abschließende Bilanzierung der bestehenden und benötigten Plätze stellt die quantitativ benötigte Anzahl von Betreuungsplätzen vor Ort dar. Aus diesen sollten dann konkrete Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

6.5. Berechnung verschiedener Bedarfsszenarien

Im Rahmen einer Bedarfsplanung ist es empfehlenswert, verschiedene Szenarien zu berechnen, die potenziell unterschiedliche zukünftige Entwicklungen abbilden können. Unterschiedliche Szenarien können durch Veränderung relevanter Kennzahlen erstellt werden. Zu diesen können die Prognose der Kinderzahlen, die Bedarfs- und die Zielquote zählen.

In dem folgenden Beispiel werden drei unterschiedliche Szenarien für die Entwicklung der Bedarfszahlen in der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern dargestellt.

Szenario 1: Es wird ein leichter Rückgang der Kinderzahl bei einer kontinuierlichen Bedarfsquote angenommen.

Szenario 2: Es wird ein leichter Rückgang der Kinderzahl bei einer steigenden Bedarfsquote angenommen.

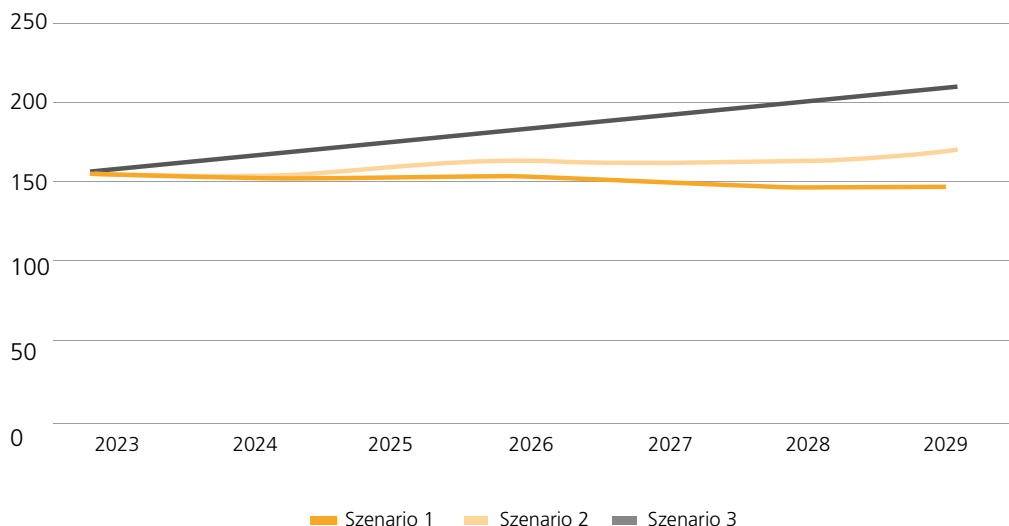
Szenario 3: Die Anzahl der Kinder bleibt auf einem konstanten Niveau, die Bedarfsquote soll laut Zielvorgaben jährlich um zwei Prozentpunkte erhöht werden.

Beispiel: Berechnung der benötigten Plätze für Kinder im Krippenalter anhand unterschiedlicher Szenarien

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Szenario 1							
Kinder unter 3 Jahren	400	390	390	384	376	369	365
Bedarfsquote	40%	40%	40%	40%	40%	40%	40%
Benötigte Plätze	160	156	156	154	150	148	146
Szenario 2							
Kinder unter 3 Jahren	400	390	390	384	376	369	365
Bedarfsquote	40%	40%	41%	43%	43%	44%	46%
Benötigte Plätze	160	156	160	165	162	162	168
Szenario 3							
Kinder unter 3 Jahren	400	398	402	401	399	400	397
ZQ	40%	42%	44%	46%	48%	50%	52%
Benötigte Plätze	160	167	177	184	192	200	206

Die grafische Darstellung der verschiedenen Szenarien verdeutlicht, wie unterschiedlich der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung ausfallen kann, wenn sich die Parameter der Planung ändern.

Beispiel: Entwicklung des prognostizierten Platzbedarfs anhand 3 unterschiedlicher Szenarien



Durch die Erstellung unterschiedlicher Bedarfsszenarien können vorausschauend Strategien zum Umgang mit sich verändernden Bedarfen entwickelt und dann bei Eintreten eines bestimmten Szenarios auch sehr kurzfristig die für dieses Szenarium bereits erarbeiteten, geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Berechnung von Szenarien ist daher ein wichtiges Element der Bedarfsplanung, sollte aber immer nur als internes Planungsinstrument verstanden werden.

6.6. Empfehlungen

Die Darstellung der Anzahl der benötigten Plätze in tabellarischer Form verdeutlicht, wo ein Über- bzw. Unterangebot an Betreuungsplätzen besteht und wie groß dieses ist. Diese Darstellung allein stellt die Ergebnisse einer Bedarfsplanung aber nicht vollständig dar. Die festgestellten Bedarfszahlen müssen zusammengefasst, interpretiert und in Aussagen umgewandelt werden, um die konkreten Handlungsoptionen für den Ausbau (oder auch Rückbau) von Angeboten der Kindertagesbetreuung aufzuzeigen. So sollte dargelegt werden, wie z. B. dem Fehlen von 50 Betreuungsplätzen begegnet werden soll – durch den Neubau einer Einrichtung, durch die Eröffnung neuer Gruppen in bestehenden Einrichtungen, durch die Anwerbung weiterer Kindertagespflegepersonen und/oder durch Betreuungsvereinbarungen mit Nachbarkommunen. Die daraufhin geplanten oder bereits durchgeführten Maßnahmen sollten auch immer im Hinblick auf die aktuellen Handlungsmöglichkeiten und den für die kommenden Jahre noch zu erwartenden Bedarf begründet werden.

7. Berichtserstellung und Veröffentlichung

Der Prozess der Planung von Betreuungsplätzen, die daraus resultierenden Ergebnisse und die anschließend abgeleiteten Handlungsoptionen sind zu verschriftlichen und sollten in Form eines Berichtes zusammengefasst und in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

7.1. Transparenz

Bei Darstellung und Veröffentlichung einer Bedarfsplanung ist, trotz oder gerade aufgrund ihrer Komplexität, eine möglichst hohe Transparenz zu empfehlen, damit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sowie die Öffentlichkeit die Prozesse und Ergebnisse der Planung nachvollziehen können.

Dazu sollte die Herkunft der für die Planung verwendeten Daten deutlich kenntlich gemacht werden (Meldedaten, Daten aus Kindertageseinrichtungen, Daten aus der Wohnbauentwicklung usw.). Die einzelnen Schritte, die zu dem Ergebnis der Planung geführt haben, sollten von den Leserinnen und Lesern durch entsprechende Erläuterungen nachvollzogen werden können.

Die unkommentierte Darstellung von Tabellen und Ergebnissen sollte vermieden werden. Dies kann entweder über die Darstellung der Berechnung selbst geschehen („100 Kinder x 40% Bedarfsquote = 40 Betreuungsplätze“), oder über die textliche Kommentierung von Kennzahlen, Quoten und Tabellen.

Transparente Planungsprozesse geben Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger eine nachvollziehbare Handlungsgrundlage, ermöglichen öffentliche Teilhabe und erleichtern anderen Akteurinnen und Akteuren wie der öffentlichen Verwaltung oder auch den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Weiterarbeit mit den veröffentlichten Daten. Leicht nachvollziehbare und allgemein verständliche Planungen stellen daher einen Mehrwert und langfristig eine Arbeitserleichterung für die Planungsverantwortlichen dar.

7.2. Darstellung und Interpretation von Planungskennzahlen im örtlichen Kontext und Zeitverlauf

Dargestellte Kennzahlen zur demografischen Entwicklung und zu Bedarfen in der Kindertagesbetreuung können von Leserinnen und Lesern unterschiedlich interpretiert werden. Je nach subjektivem Empfinden, könnte z. B. eine Bedarfsquote von 40 % im U3-Bereich als hoch oder niedrig empfunden werden. Zur Vermeidung subjektiver Deutungen und zur Annäherung an eine objektive Betrachtungsweise der dargestellten Kennzahlen, ist deshalb die Darstellung der Kennzahlen im örtlichen Kontext und im Zeitverlauf empfehlenswert.

7.2.1. Darstellung der Planungsergebnisse im örtlichen Kontext und auf unterschiedlichen Planungsebenen

Die demografische Situation und der Bedarf an Betreuungsplätzen können sich auch innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines örtlichen Jugendamtes regional unterscheiden. So wird z. B. für Regionen mit einer seit Jahren anhaltenden Zuwanderung von Familien eine schneller steigende Bedarfsquote festzustellen sein als in Regionen, die aufgrund von Abwanderung junger Menschen eher eine sinkende Anzahl von Kindern und somit auch eine rückläufige Nachfrage nach Betreuungsplätzen verzeichnen.

Demografische Daten und Bedarfskennzahlen sollten deshalb mit Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten und sozio-demografischen Entwicklungen dargestellt und interpretiert werden. Im Rahmen der Bedarfsplanung muss die Planung und Ermittlung der Bedarfe auch auf unterschiedlichen örtlichen Ebenen erfolgen. Gemäß § 21 Abs. 2 NKiTaG ist der Bedarf an Plätzen für jede Gemeinde, und sofern diese aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Je nach Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers können sich diese Planungsebenen unterscheiden. Während Landkreise meist auf Ebene ihrer kreisangehörigen Gemeinden planen, findet die Planung in (kreisfreien) Städten meist auf Ebene von Stadtteilen oder selbstgewählten Planungsbezirken statt.

Für die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen zum Ausbau (oder auch Abbau) von Betreuungsplätzen ist sowohl die Darstellung der Planungsergebnisse auf Ebene der Gemeinden/Planungsbezirke als auch auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers notwendig.

Nach Identifizierung der Bedarfe in den einzelnen Gemeinden, Ortslagen oder Planungsbezirken und den daraus abzuleitenden Handlungsoptionen zur Deckung dieser Bedarfe, sollte eine Darstellung der Kennzahlen auf Ebene des örtlichen Trägers folgen. Die Gesamtergebnisse der Planung auf Kreis- oder Stadtebene sind dabei oftmals die Summe der Bedarfe der einzelnen Gemeinden, Ortslagen oder Planungsbezirke, können aber auch davon abweichen. So kann der Neubau einer Einrichtung in Kommune A die Bedarfe der benachbarten Kommune B mitabdecken, wenn die beiden Kommunen nahe genug beieinanderliegen.

7.2.2. Darstellung und Interpretation von Daten im Zeitverlauf

Für die korrekte Einordnung und Bewertung von dargestellten Daten und Kennzahlen bietet sich neben der regionalen Differenzierung auch die Einbettung in einen zeitlichen Kontext an. Dies kann über die Erstellung von Zeitreihen erfolgen.

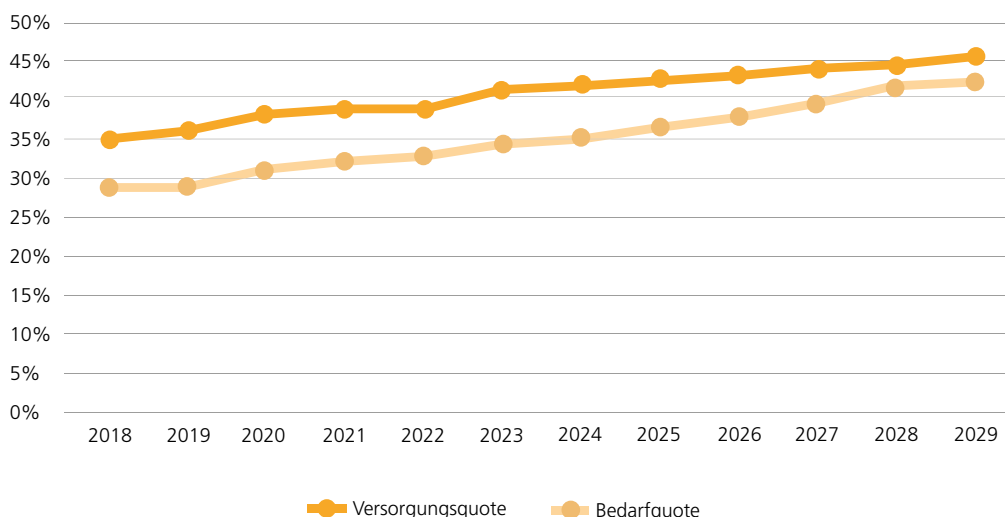
Eine Darstellung von Kinderzahlen bzw. der Bevölkerungsentwicklung insgesamt, Bedarfs- oder Zielquoten, Bedarfs- und Belegungszahlen sowie die Bilanzen einer Bedarfsplanung sollte immer in einem zeitlichen Kontext von mindestens sechs Jahren in die Vergangenheit und in die Zukunft dargestellt werden. Sechs Jahre sind der Zeitraum, den ein Kind in der Regel von seiner Geburt bis zur Einschulung im Elementarbereich der niedersächsischen Kindertagesbetreuung verbleiben könnte. Ein darüberhinausgehender Prognosezeitraum ist möglich, aber von starken Unsicherheiten geprägt und damit nur wenig belastbar.

Für die Darstellung von Zeitreihen sind gut strukturierte und leicht lesbare Tabellen und Grafiken geeignet. Durch die Darstellung von Daten und Kennzahlen im Zeitverlauf kann das gegenwärtige Analysejahr mit den Vorjahren verglichen werden. So erhält man Aufschluss darüber, ob die aktuell festgestellten Kennzahlen im Vergleich zu den Vorjahren als hoch, ähnlich oder niedrig zu bewerten sind.

Die Darstellung der Entwicklung von Daten und Kennzahlen in der Vergangenheit und in der Zukunft kann zugleich aufzeigen, ob und wie sich die vergangene Entwicklung in der Prognose fortsetzt. Wird beispielsweise von einem weiteren Anstieg der Geburten ausgegangen, oder wird nach Erreichen eines Geburtenhochs ein Geburtenrückgang angenommen? Nähert sich die Versorgungsquote der Kinder im Krippenalter der Versorgungsquote der Kinder im Kindergartenalter an, oder wird angenommen, dass die Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren auf konstantem Niveau bleiben wird?

Beispiel: Träger A hat festgestellt, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Krippenalter das bestehende Angebot in der Vergangenheit deutlich überstiegen hat. Daraufhin wurden Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter massiv ausgebaut, so dass die Versorgungsquote in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Der Bedarf an Plätzen für Kinder im Krippenalter ist aber ebenso weiter angestiegen und wird gemäß den Prognosen auch weiter ansteigen. Durch sinkende Kinderzahlen und den weiteren Ausbau wird sich die Versorgungsquote in Zukunft aber weiter der Bedarfsquote annähern, wodurch sich die Lücke der Bedarfsdeckung weiter schließen wird.

Beispiel: Entwicklung und Prognose der Versorgungs- und Bedarfsquote für Kinder im Krippenalter



Bei der Darstellung der Kennzahlen im Zeitverlauf, sollte das aktuelle Planungsjahr als Jahr Null gelten, zudem die vergangenen und die künftigen sechs Jahre dargestellt werden (Zeitreihe über 13 Jahre).

Generell gilt, dass die Darstellung von vielen Jahren bessere Vergleichsmöglichkeiten als von wenigen Jahren bietet. Zeitreihen über zwanzig Jahre können einen größeren Überblick geben als jene über zwölf. Bei Bedarfsprognosen, die über einen längeren Zeitraum als sechs Jahren

in die Zukunft gerechnet werden, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nur die Tendenz einer Entwicklung dargestellt werden kann. Prognosen von Kinderzahlen sowie die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung sind oft zu dynamisch und von zu vielen äußeren Faktoren abhängig, als dass eine sichere Prognose über zehn oder zwanzig Jahre gegeben werden könnte. Umso wichtiger ist die jährliche Fortschreibung von Bedarfsplanungen und auch die kontinuierliche Anpassung von längerfristigen Prognosen.

7.3. Auswahl und Veröffentlichung eines Bedarfsszenarios

In Kapitel 6.5. wurde erläutert, warum und wie verschiedene Szenarien der Bedarfsprognose erstellt werden sollten. Auch wenn Szenarien sehr hilfreich sind, vorausschauend und flexibel auf dann eintretende Entwicklungen reagieren zu können, wird empfohlen, nicht auf mehrere Szenarien in der finalen Fassung einer Bedarfsplanung einzugehen, sondern das plausibelste Szenario zu Grunde zu legen. Verschiedene Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklungen sollten jedoch auch immer differenziert nach unterschiedlichen Szenarien in verwaltungsinternen Runden, bei Abstimmungstreffen mit Kommunen oder Arbeitskreisen mit den politischen Entscheidungsträgern besprochen werden und die mögliche Konsequenzen bei Eintritt eines Szenarios bekannt sein. Für die Veröffentlichung sollte dann das Szenario ausgewählt werden, das als am wahrscheinlichsten angenommen wird und für welches dann vor Ort konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuung auf den Weg gebracht werden müssen.

8. Grundlagen des Planungsprozesses

8.1. Kommunale Abstimmung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Nach § 21 Abs. 3 NKiTaG wirken bei der Feststellung des Bedarfs die Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern ist.

Hierfür sprechen nicht nur gesetzliche Anforderungen, sondern auch fachliche Argumente. Insbesondere Jugendämter, in deren Verantwortung die Bedarfsplanungen mehrerer Kommunen fallen und auf deren Ebene kommunal auch sehr unterschiedliche Bedarfs- und Versorgungssituationen in einer Planungsgrundlage vereint werden müssen, sind detaillierte Abstimmungsgespräche mit ihren angehörigen Kommunen von großer Bedeutung. So gibt es in Landkreisen mit unterschiedlicher kommunaler Ausgangslage (verdichtete Städte und ländlich geprägte Kommunen mit mehreren Ortsteilen) sehr verschiedene Entwicklungen, die im Einzelnen berücksichtigt und insgesamt aufeinander abgestimmt werden müssen. Von daher empfiehlt es sich, dass der örtliche Träger regelmäßig im Gespräch mit seinen angehörigen Kommunen zur Planung und Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung steht.

Dafür bieten sich (nicht nur) für diesen Zweck etablierte Gremien der regionalen Planungsebene an, beispielsweise einer Arbeitsgemeinschaft mit Teilnehmenden aus allen Kommunen, die in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen. Vertreten sein sollten in diesen Gremien insbesondere auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die Planerinnen und Planer der einzelnen Kommunen.

Da die Planungsverantwortung beim örtlichen Träger liegt, sind im Planungsbereich verortete Kommunen dafür zu gewinnen, die Planung des örtlichen Trägers zu unterstützen, damit ortsnahe, bedarfsgerechte und umfassende Lösungen auf kommunaler Ebene erarbeitet und abgestimmt werden können. In diesem Prozess wären neben der Information über den Stand der Bedarfsplanung durch den örtlichen Träger auch verschiedene Stellschrauben der Planung in den Blick zu nehmen und mit den Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern zu erörtern.

Idealerweise sollten mit den angehörigen Kommunen immer folgende Bestandteile einer Bedarfsplanung abgestimmt werden:

- die demografische Situation und die Prognose der Bevölkerungsentwicklung
- Bedarfsquoten
- Bedarfsszenarien und Ergebnisse der Bedarfsplanung

Diese drei Punkte sind komplex und es bedarf ggf. mehrerer Treffen, um hier eine umfassend abgestimmte Prognose und Planung auf den Weg zu bringen. Je nach örtlichen Voraussetzungen kann es aber mehr oder weniger Gesprächsbedarf mit den Kommunen geben. Wichtig ist, die Planungsprozesse mit vielen angehörigen Kommunen schon früh und über das Kalenderjahr hinweg zu terminieren. Auch die Intervalle zwischen einzelnen Sitzungen und die Abfolge der zu erörternden Themen einzelner Abstimmungstermine sollte früh und bedarfsgerecht festgelegt werden.

Sollte es besondere Problemlagen geben, die nicht alle Kommunen betreffen, so bietet es sich an, den Kreis der Teilnehmenden entsprechend zu planen und ggf. auch bilaterale Klärungen zwischen örtlichem Jugendamt und einer Gemeinde zu verfolgen.

8.1.1. Bevölkerungsprognose

Grundlage jeder Bedarfsprognose ist die Prognose der Kinderzahlen. Die Planerin bzw. der Planer muss daher immer zunächst entscheiden, welche demografische Prognose Grundlage der Bedarfsplanung sein sollen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig innerhalb der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wahrnehmen, abzustimmen. Manche Kommunen in Niedersachsen haben eigene demografische Prognosen, die im Rahmen ihrer Kommunalentwicklung erstellt werden. Der Einbezug solcher Prognosen zur demografischen Entwicklung ist möglich. Es müsste aber abgestimmt werden, wie auf kommunaler Ebene und nicht notwendigerweise für den Zweck der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung erstellte Prognosen und der in der Bedarfsplanung in der Regel verwendeten Bevölkerungsprognosen in Einklang gebracht werden können bzw. auf welcher Datengrundlage eine Bedarfsprognose unter Berücksichtigung lokaler/ regionaler Gegebenheiten erfolgen müsste. Zu diesen können Wanderungsbewegungen und Wohnbauvorhaben einer Kommune (inkl. deren Auswirkung auf die demografische Entwicklung) und andere Faktoren gehören. Diese Abstimmung muss am Anfang eines Planungsprozesses stattfinden.

8.1.2. Bedarfsquoten

Nach einer Analyse aktueller Belegungszahlen und der Erstellung einer ersten Prognose, sollten in den Abstimmungstreffen zwischen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Kommunen die Kennzahlen der Prognoseberechnungen besprochen werden. Dabei sind insbesondere die aktuellen und die prognostizierten Bedarfsquoten von großer Bedeutung. Diese Quoten sind entscheidend für die weitere Entwicklung der Bedarfszahlen und daher auch für die aus den Ergebnissen der Bedarfsplanung abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Die Bedarfsquote ist entweder durch Analyse der letzten Jahre oder durch Setzung von Zielquoten für die einzelnen Prognosejahre festzulegen. Die in der Bedarfsplanung zunächst durch den örtlichen Träger festgelegten Bedarfsquoten sollten in einem Abstimmungstreffen auf kommunaler Ebene zur Diskussion gestellt werden. Dabei sind die Rückmeldungen der Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Kommunen bei der weiteren Bedarfsplanung zu berücksichtigen, da diese die Entwicklung der kommunalen und auch der örtlichen Bedarfe meist sehr gut einschätzen können. Eventuell sind die Bedarfsquoten nach den Rückmeldungen der Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Kommunen noch einmal anzupassen. Da die Verantwortung letztlich beim örtlichen Träger liegt, hat dieser die Aufgabe, die Bedarfszahlen korrekt zu ermitteln und zu entscheiden, wie für ein belastbares Ergebnis verfahren werden muss.

8.1.3. Bedarfsszenarien und Ergebnisse der Bedarfsplanung

Nach Fertigstellung der Berechnung von Bedarfszahlen, sollten auch diese in einem Abstimmungstreffen zwischen örtlichem Träger und den Kommunen besprochen werden. Gegebenenfalls gibt es verschiedene Szenarien für weitere Entwicklungen, die nur gemeinsam mit den kommunalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bewertet werden müssten. Ein Gremium zur kommunalen Abstimmung sollte daher die Tragfähigkeit der Ergebnisse sichern und für eine realistische Umsetzung der Planungsergebnisse Sorge tragen.

8.1.4. Unterschiede zwischen örtlichen Trägern mit Planungsverantwortung für Landkreise und Städte

Bei der Koordinierung der unterschiedlichen Akteure, die an einer Bedarfsplanung mitwirken müssen, stehen Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. So unterliegt die Bedarfsplanung von (Groß-) Städten einer anderen Logik als jene von ländlich geprägten Landkreisen. Örtliche Träger, die die Planungsverantwortung für eine Stadt haben, legen z. B. oft eine einheitliche Bedarfsquote für das gesamte Stadtgebiet fest. Zudem entscheidet ein Stadtrat über die Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in der Kindertagesbetreuung, nicht diverse Gemeinderäte. Örtlichen Träger, die die Planungsverantwortung für eine Stadt haben, wird daher empfohlen, jährlich mit den politischen Entscheidungsträgern einer Stadt zusammenzukommen, diesen das Verfahren und die Ergebnisse der aktuellen Bedarfsplanung detailliert zu erläutern und Transparenz zu den ihr unterliegenden Annahmen zu schaffen (u. a. zum Rechenweg und Prämissen der Bevölkerungsprognose). Die Einbindung politischer Entscheidungsträger gewährleistet, dass diesen die Ergebnisse bekannt sind und nachvollzogen werden können. Dies erleichtert die politische Beschlussfassung zur Umsetzung von Ergebnissen der Bedarfsprognosen und der Bedarfsplanung.

Landkreise sollten jährlich die kommunale Beteiligung, wie in Kapitel 8.1. beschrieben, durchführen.

8.2. Jährliche Fortschreibung

Demografische Veränderungen, wie ein sprunghafter Anstieg der Geburten oder Wanderungsbewegungen in Kommunen oder einzelnen Stadtteilen, können Auswirkungen auf die Bedarfsplanung haben. Fort- und Zuzüge von Familien mit Kleinkindern können die Bedarfe eines Planungsbereichs schnell verändern. Diese Eventualitäten sind nicht immer treffsicher zu prognostizieren oder auch zu erheben, statistische Mittel können sich der Realität immer nur annähern. Für die Versorgung von Betreuungsbedarfen und die Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Betreuungsangebots müssen deshalb sowohl von den kreisangehörigen Gemeinden als auch von den örtlichen Trägern stets die demografischen Veränderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und deren potenziellen Auswirkungen auf die Bedarfsplanung im Blick behalten werden.

Eine Bedarfsplanung nach dem in Kapitel 4 beschriebenen Ablauf sollte daher mindestens einmal jährlich erfolgen. Da die Feststellung der Kennzahlen, die für die Bedarfsplanung benötigt werden, stichtagsbezogen erfolgt, ist diese jedoch immer nur eine Momentaufnahme der aktuellen Betreuungssituation und sollte auch als solche verstanden werden. Dementsprechend sind die Prognosen für die Folgejahre als Richtwerte zu betrachten, da sich die Betreuungszahlen tagesaktuell ändern können und ein Stichtag nicht immer auch für ein ganzes Betreuungsjahr repräsentativ ist.

Die jährliche Fortschreibung ermöglicht es, getroffene Annahmen für die Prognose für die nächsten sechs Jahre und auch die Annahmen zu unterschiedlichen Szenarien zu überprüfen, mögliche Veränderungen beim Bedarf an Betreuungsplätzen festzustellen und auf diese Veränderungen zu reagieren.

8.3. Zeitlicher Ablauf des Planungsprozesses

Bei der jährlichen Fortschreibung der Bedarfsplanung sollte nach Möglichkeit immer der gleiche Zeit- und Meilensteinplan eingehalten werden. Empfehlenswert ist es, die Bedarfsplanung als einen klar strukturierten und jährlich wiederkehrenden Arbeitsprozess zu verstehen und die Bearbeitung der Meilensteine in der Personal- und Ressourcenplanung zu berücksichtigen.

Beispielhafter Zeitplan des Planungsprozesses

	Meilenstein	Arbeitsschritte
Datenerfassung und Abfragen von statistischen Daten	1	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderung der demografischen Daten bei der Statistikstelle oder Erstellung/Fortschreibung der Bevölkerungsprognose • Abfrage der Belegungszahlen bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
Kontrolle der Daten und erster Entwurf	2	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und Plausibilisierung der Datensätze und erste Analyse von großen Unterschieden zum Vorjahr • Abgleich mit der Prognose vom letzten Jahr
Interne Besprechung des ersten Entwurfs	3	<ul style="list-style-type: none"> • verwaltungsinterne Besprechung des Prognoseabgleichs
Erstellung der Bedarfsplanung für einzelne Planungsbereiche	4	<ul style="list-style-type: none"> • detaillierte Betrachtung der ortsnahen Versorgung und Setzung von Quoten • Aktualisierung der Gesamtplanung auf Basis der wohnortnahen Ergebnisse
Interne Besprechung und kommunale Abstimmungsgespräche	5	<ul style="list-style-type: none"> • verwaltungsinterne Besprechung der Ergebnisse für die wohnortnahe Versorgung • Abstimmungsgespräche mit Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern
Bearbeitung der Bedarfsplanung	6	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeitung der Veränderungen, die aus den Abstimmungsgesprächen resultieren
Informations- und letzte Abstimmungsgespräche	7	<ul style="list-style-type: none"> • verwaltungsinterne Besprechung der aktuellen Version der Bedarfsplanung • Vorstellung der Bedarfsplanung bei Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern
Finalisierung der Planung und Vorlagenerstellung	8	<ul style="list-style-type: none"> • Finalisierung der Planung • Verfassen der Vorlage für den politischen Beschluss
Veröffentlichung	9	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Ausschuss/Rat • Veröffentlichung des Berichts

9. Exkurs: Durchführung einer Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Bedarfsermittlung

Ergänzend zur Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung kann die Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten als Werkzeug eingesetzt werden, zusätzlich zur Auswertung von Wartelisten und anderen vorliegenden Datenquellen die aktuellen und auch künftige Bedarfe direkt bei den Familien zu erheben und die so gewonnenen Daten zu analysieren.

Soll der Bedarf von Eltern und Erziehungsberechtigten über eine Befragung genauer untersucht werden, sollte zunächst das genaue Erkenntnisinteresse definiert werden: Was ist oder sind die zentralen Frage(n), von denen man sich eine Beantwortung erhofft? Dabei sind folgende Themen aus Perspektive der Eltern und Erziehungsberechtigten zu adressieren:

- gewünschte Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege), Ganztagschule oder Hort, integrative Gruppe oder Heilpädagogischer Kindergarten)
- gewünschter Betreuungsumfang
- gewünschte Betreuungszeiten

Darüber hinaus sollten bestimmte Merkmale der befragten Eltern und Erziehungsberechtigten erfasst werden, die in der anschließenden Auswertung berücksichtigt werden sollten. Zu diesen können z. B. zählen:

- Anzahl und Alter der Kinder
- bereits genutzte Betreuungsformen
- Erwerbstätigkeit und -umfang
- Bedarf in Abhängigkeit von Beitragsgebühren

Das Erkenntnisinteresse bestimmt die genaue Zielgruppe einer Befragung. So kann die Zielgruppe sich auf die derzeitigen Betreuungsbedarfe von Eltern und Erziehungsberechtigten beschränken, deren Kinder im betreuungsrelevanten Alter sind. Geht es um zukünftige Betreuungsbedarfe, müssen (auch) Eltern und Erziehungsberechtigte befragt werden, deren Kind oder Kinder sich gegenwärtig nicht in einer Betreuung befinden.

Sind Erkenntnisinteresse und Zielgruppe definiert, gilt es zu überlegen, wie die Zielgruppe für eine Befragung erreicht werden kann. Erfolgt die Verteilung der Fragebögen z. B. über das Personal in den Kindertageseinrichtungen, über die Kindertagespflegepersonen oder werden die Eltern und Erziehungsberechtigten zentral angeschrieben? Je nachdem, wie viele Eltern und Erziehungsberechtigte befragt werden sollen, muss zudem geprüft werden, ob eine Vollerhebung durchgeführt (Befragung aller Angehörigen der Zielgruppe) oder eine repräsentative Stichprobe (Befragung eines repräsentativen Teils der Zielgruppe) gezogen werden sollte und wie viele Personen somit angeschrieben werden müssen. Gleichzeitig muss abgewogen werden, ob eine Befragung schriftlich und/oder online durchgeführt werden sollte. Die digitale Bereitstellung eines Fragebogens über Smartphone, Tablet oder PC bietet eine Möglichkeit, die Teilnahmewahrscheinlichkeit an der Befragung zu erhöhen.

Es muss damit gerechnet werden, dass nicht alle Personen, die einen Fragebogen oder Onlinezugang dazu erhalten, auch an der Befragung teilnehmen bzw. den ausgefüllten Fragebogen zurücksenden. Erfahrungsgemäß ist mit einer Rücklaufquote zwischen 30 % und 40 % zu rechnen.³ Dies ist bei der Anzahl der zu verteilenden Fragebögen/Online-Zugänge entsprechend einzukalkulieren.

Die Auswertungsmöglichkeiten von erhobenen Daten einer quantitativen Erhebung sind davon abhängig, wie viele Personen die Fragen beantwortet haben. Ist die Fallzahl ausreichend hoch, können neben einfachen Häufigkeitsauszählungen Zusammenhänge zwischen zwei oder mehr Merkmalen analysiert werden. Bei der Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten könnte beispielsweise geprüft werden, ob es einen Zusammenhang zwischen Betreuungsbedarf und der Erwerbstätigkeit der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den potenziellen Kosten des Betreuungsangebots gibt.

Durch eine Wiederholung von Befragungen von Eltern und Erziehungsberechtigten in bestimmten zeitlichen Abständen (jährlich, 5-jährig, ...) können Entwicklungen von Bedarfen über längere Zeiträume verfolgt werden. Es bietet sich dann an, sowohl Fragen aus dem ursprünglichen Fragebogen zu übernehmen, als auch ggf. neue Fragen aufzunehmen. Auf diese Weise können neue Entwicklungen identifiziert und dabei auch die Vergleichbarkeit zu vorherigen Befragungen gesichert werden.

Zusammenfassend sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten folgende Schritte zu benennen:

- die Definition des Erkenntnisinteresses
- die Definition der zu befragenden Zielgruppe
- die Festlegung, wie die Zielgruppe erreicht werden soll
- die Festlegung, ob eine Vollerhebung durchgeführt wird oder Bestimmung der Stichprobe – wie viele und welche Eltern und Erziehungsberechtigte werden befragt und wie werden sie ausgewählt? Die Stichprobe sollte bei einer quantitativen Befragung ausreichend groß sein, um repräsentativ für die Grundgesamtheit zu sein.
- die Konzeption eines Fragebogens für die Befragung
- die Durchführung eines Pretests zur Probe des Fragebogens
- ggf. die Anpassung des Fragebogens
- die Information der entsprechenden Zielgruppe über die Befragung, z. B. über Institutionen oder die Presse
- die Organisation der Befragung (Erstellung eines Online-Fragebogens und/oder Druck und Versand der Fragebögen)
- die Durchführung der Befragung und ggf. die Einsammlung oder der Rückversand der Fragebögen
- ggf. die digitale Erfassung analoger Fragebögen
- die Auswertung des Datenmaterials
- die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Bericht und
- die Berücksichtigung der Ergebnisse in der Bedarfsplanung.

³ Menold, Natalja: Schriftlich-postalische Befragung, Leipzig: Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2015, S. 1.

Der dargestellte Ablauf verdeutlicht, dass ein ausreichend großer Zeitraum für die Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Befragungsvorhabens vorzusehen ist. Dementsprechend sind ausreichende personelle Ressourcen einzuplanen. Vor der Durchführung einer Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten sind daher die eigenen Ressourcen sowie die eigene Expertise zur Durchführung auf den Prüfstand zu stellen. Kann diesen Anforderungen nicht genüge getan werden, kann die Durchführung einer Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten alternativ auch an externe Dienstleister vergeben werden.

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 51 – Frühkindliche Bildung, Qualitätsentwicklung
und Qualifizierung

Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Internet: www.mk.niedersachsen.de
Niedersächsisches Bildungsportal:
<https://bildungsportal-niedersachsen.de/>

In Zusammenarbeit mit:

Gebit Münster GmbH & Co. KG
<https://www.gebit-ms.de/>



Gestaltung:

www.blacklimesdesign.de

Druck:

oeding print GmbH



Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung
in Wahlkämpfen eingesetzt werden.

Oktober 2023



**Niedersächsisches
Kultusministerium**